Fremdwährungsklauseln nach deutschem Schuldrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Elisabeth Schwarzhaupt

Gerichtsassessorin.

1935

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Angenommen durch die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. Main.

Berichterstatter: Professor Dr. Fr. Klausing.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe.

Seite:

Einleitung 1

I. Fragen des internationalen Privatrechts 2
A. Weshalb wird das fremde Währungsrecht angewandt? . 2
B. In welchem Umfang wird das fremde Währungsrecht angewandt? 7
C. Praktische Folgerungen für den Fall der Aufwertung . . 10

II. Materiell-rechtliche Fragen 12
A. Arten der Geldschulden 12
B. Rechtliche Behandlung der Geldschulden 31

III. Schluß 61

Verzeichnis der benutzten Bücher und Aufsätze.

v. Falkenhausen, Aufsatz, Bankarchiv Jahrg. XXXI, S. 96.
Robert Dolfus-Francoz, La clause payable en or, Paris, 1930.
Eckstein, Geldschuld und Geldwert, Berlin 1932.
Hans Fehr, Das kommende Recht, Berlin, 1933.
Ernst Frankenstein, Das Internationale Privatrecht.
Roland Freisler, Aufsatz Deutsche Justiz, 1933, S. 694.
Hammer, Aufsatz Bankarchiv XXXI, S. 280.
Fritz Haußmann, Aufsatz Bankarchiv XXXIII, S. 27.
Heck, Aufsatz Arch. ziv. Pr. 122, S. 203 ff.
Hedemann, Die Geldentwertung als enzyklopädisches Problem.
— Die Flucht in die Generalklauseln, Tübingen, 1933.
Rudolf Henle, Mark gleich Mark? Gießen 1923.
Henrychowski, Aufsätze JW. 1928, S. 1207, Anm. 2. JW. 1932, S. 582, Anm. 3.
Holbeck, Aufsatz Bankarchiv, XXXI, S. 139.
J. M. Keynes, Ein Traktat über Währungsreform, München, 1924.
Kraemer, Aufsatz JW, 1933, S. 2559.
Krückmann, Die Clausula rebus sic stantibus, Kriegsklauseln, Streikklausel, usw. Tübingen, 1918.
— Aufsätze: Arch. ziv. Pr. 116, S. 157 ff. LZ. 1920, Sp. 545, Sp. 592; Sp. 621.
Heinrich Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Tübingen, 1933.
Hans Lewald, Das Deutsche Internationale Privatrecht, Leipzig, 1931.
Michaelis, Das Aufwertungsrecht, Berlin, Leipzig, 1926.
Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, Berlin, 1927.
Aufsätze: DJZ 1932, Sp. 26 ff. DJZ 1933, Sp. 743 ff. JW 1926, S. 1372.
Karl Neumeyer, Das Internationale Verwaltungsrecht, 3, II. München, Berlin, Leipzig, 1930. Aufsatz, JW 1926. S. 1372.
Arthur Nußbaum, Internationales Privatrecht, Das Geld in Theorie und Praxis, Tübingen 1925.
— Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwerts, Berlin Leipzig, 1928.
— Bilanz der Aufwertungstehorie, Festgabe für Jastrow, Berlin, 1929. Aufsätze: JW 1920, S. 370, 373; JW 1928, S. 1197.
Paul Oertmann, Die Geschäftsgrundlage, ein neuer Rechtsbegriff, Leipzig-Erlangen, 1921. Aufsätze: JW 1920, S. 470; JW 1921, S. 1512.
— Die Aufwertungsfrage, Berlin, 1924.
Pomplitz, Aufsatz JW 1928. 1199, Anm. 2 B.
Ratzenhofer, Aufsatz Allgem. Gerichtszeitung Wien, 1922, S. 42 ff.
Richterverein beim Reichsgericht, Eingabe des Vorstands, JW 1924, S. 90.
Michael Rosenfelder, Jherings Jahrb. Bd. 71, S. 237 ff.
Max Rümelin, Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts und ihre Begründung, Tübingen 1929.
Savigny, Das Obligationenrecht, Berlin 1851.
Schlegelberger-Harmening, Das Aufwertungsgesetz, Berlin 1927.
Carl Schmitt, Aufsatz Deutsches Recht, 1933, S. 201.
Simonson, Aufsatz Bankarchiv XXXII, S. 448.
Stampe, Die geschichtliche Entwicklung des Geldnominalismus und die Methode seiner Rechtfertigung, Greifswald, 1921.

Titze, Richtermacht und Vertragsinhalt, Tübingen 1921.
Warneyer, Aufsatz DStZ. 1932, S. 102.
Wunderlich, Aufsatz DJZ, 1934, S. 10.
Martin Wolff, Internationales Privatrecht, Berlin 1933.
Zeiler-Roß, Lockerungsgesetz, Dortmund, 1930.
Zeiler, Aufsätze: DRZ 1932, S. 49.
Bankarchiv, XXXI, S. 200.
Bankarchiv, XXXI, S. 418.
H. Hildebrandt, Anmerkung JW. 1933, S. 2271.
H. Klang, Geldentwertung und juristische Methode, Wien 1925.
Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände, 1933.

Benutzte Zeitschriften und Abkürzungen.

AGZ, Wien	=	Allgemeine Gerichtszeitung, Wien.
Arch. ziv. Pr.	=	Archiv für zivilistische Praxis.
Bank-Arch.	=	Bankarchiv.
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung.
DJ	=	Deutsche Justiz.
DR	=	Deutsches Recht.
DRZ	=	Deutsche Richterzeitung.
DStZtg	=	Deutsche Steuerzeitung.
Jur. Rdsch.	=	Juristische Rundschau.
		Law Journal Report.
		Law Times Report.
LZ	=	Leipiger Zeitschrift mit Beilage Blätter für int. Privatrecht.
OLG Rspr	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rspr AW	=	Rechtsprechung in Aufwertungssachen.
Warn. Rspr	=	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Zeiler	=	Zeilersche Sammlung von Aufwertungsfällen.

Der Untersuchung soll folgender Fall zugrunde gelegt werden, der in seinen wesentlichen Zügen seit der Pfund- und Dollarentwertung das deutsche Geschäftsleben und die Rechtsprechung oft beschäftigt.

A und B stehen in einem Vertragsverhältnis zueinander, aus dem A von B eine Geldleistung zu fordern hat; sie ist in einer außerdeutschen Währung ausgedrückt, die, wie etwa der amerikanische Dollar oder das englische Pfund, entwertet ist. Das Schuldverhältnis selbst ist unstreitig nach deutschem Recht zu beurteilen. Während B sich durch Zahlung des Nennbetrags von seiner Schuld befreien will, verlangt A Zahlung eines Zuschlags zum Nennbetrag.

Die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, die sich an diesen Fall knüpfen, betreffen vor allem zwei Streitfragen, die sich in ihren Grundlagen mehrfach berühren:

1. die grenzrechtliche Frage, nach welchem Recht die Bemessung einer Fremdwährungsschuld zu beurteilen ist, nach dem Recht der Währung oder dem Recht, das im übrigen die Schuld regelt. Dabei soll das Gewicht auf die Erörterung der die Literatur und Rechtsprechung beherrschenden Ansicht gelegt werden, nach der die Parteien sich mit der Wahl einer Währung — durch erklärten oder fingierten Parteiwillen — dem Recht des Währungslandes unterwerfen;
2. ist die materielle Frage zu erörtern, ob nach dem maßgebenden Recht aufzuwerten oder das Schuldverhältnis aus einem anderen Gesichtspunkt seinem Inhalt nach zu verändern ist. Hierbei soll vor allem das Institut der Aufwertung, wie es von der deutschen Rechtsprechung entwickelt worden ist, seinem Wesen nach auf seinen Geltungsbereich beschränkt und gegenüber anderen rechtlichen Gesichtspunkten, die eine Aenderung des Schuldinhalts rechtfertigen können, abgegrenzt werden.

Bei beiden Erörterungen werden zwei grundsätzliche methodische Fragen wiederkehren, nämlich die Frage nach dem Geltungsbereich des Grundsatzes von Treu und Glauben und die weitere Frage nach der Bedeutung des vermuteten und des fingierten Parteiwillens.

I. Fragen des internationalen Privatrechts.

A. Weshalb wird das fremde Währungsrecht angewandt?

Es ist selbstverständlich und unbestritten, daß das Recht des Währungsstaates in gewissem Maß Einfluß auf den Inhalt einer Schuld gewinnt, die grundätzlich einem anderen Recht unterliegt. Wenn deutsche Vertragsparteien die Zahlung eines Kaufpreises in englischen Pfunden vereinbaren, und England läßt die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Pfund-Noten oder -Münzen einziehen und durch andere ersetzen, so haben die Maßnahmen der englischen Gesetzgebung den Inhalt der deutschen Schuld insofern beeinflußt, als nunmehr andere Münzen oder Noten als die ursprünglich gemeinten geeignet sind, die Schuld zum Erlöschen zu bringen.

Man sagt, daß allgemein die Bestimmungen des Währungsrechts dem Statut der vereinbarten Währung, die Bestimmungen des Schuldrechts dem Schuldstatut zu entnehmen sind. Einen Grenzfall, den diese Formel nicht eindeutig löst, bildet das hier besonders interessierende Aufwertungsrecht, für das einige Schriftsteller das Schuldstatut, andere das Währungsstatut für maßgebend erklären. Auch die Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Goldklauseln[1]) und über den Nennwertzwangskurs liegen in diesem Grenzbereich.

Vielfach wird die Wahl einer bestimmten Währung ohne weiteres als maßgebend für die Anwendung eines bestimmten Kreises von Gesetzen des Währungsstaates vorausgesetzt[2]). Soweit der Grundsatz, daß die Wahl einer Währung die Anwendung des betreffenden Währungsrechts zur Folge hat, überhaupt begründet wird, sieht man fast durchweg in der Wahl einer fremden Währung durch die Parteien eine „Unterwerfung" unter das Währungsstatut, also eine Willenserklärung der Parteien[3]), durch die die Anwendung des Währungsrechts vereinbart wird. Die Maßgeblichkeit dieses Parteiwillens entnimmt man dem ausdrücklich oder stillschweigend angewandten Grundsatz der Parteiautonomie.

---

1) BRVO v. 28. IX. 14.

2) z. B. Mügel, Aufwertungsrecht, S. 247; engl. Entsch. Law Times Report 134/557, Anderson-Aequitable Assurance Society.

3) Nußbaum, I. P., S. 252; Mügel, A. W. Recht, S. 247; etwas anders später DJZ 1932, Sp. 26 ff.; Pomplitz, JW 1928, S. 1200; RGZ 118, S. 370 = RSpr. A. W. 2, Nr. 585; ähnlich Schweiz. Bundesger. Bl. f. i. P. 1926, S. 195 und 1931, Sp. 111.

Nur Neumeyer[4]) lehnt die Auffassung ausdrücklich ab, daß die Wahl einer Währung mit einer besonderen Unterwerfung unter das Recht der Währung verbunden wäre; er leitet vielmehr die verpflichtende Kraft des fremden Währungsrechts daraus ab, daß „das System erst in solcher Ausprägung zu der Währung eines bestimmten Staates wird, nicht anders als man von der öffentlichen Urkunde eines bestimmten Staates erst dann sprechen kann, wenn sie auf Grund der Vorschriften . . . . des Staates errichtet ist". Die gleiche Auffassung vertritt im wesentlichen Lewald[5]).

Die Rechtsprechung setzt im allgemeinen den Grundsatz als selbstverständlich voraus, daß das Währungsrecht der Währung anzuwenden ist, auf die das Schuldverhältnis lautet[6]); die Aufmerksamkeit ruht meistens auf der weiteren Frage, ob die Aufwertung zu den währungsrechtlichen Vorschriften zu rechnen ist oder nicht. Gelegentlich ist auch von einer „Unterwerfung" unter das Recht der Währung die Rede[7]); das Reichsgericht geht hier so weit, daß es in der Wahl der Währung nicht nur eine Unterwerfung unter das Währungsrecht sieht; sondern es will auf Grund dieser Unterwerfung die Frage nach dem Inhalt der Schuld überhaupt nach dem Recht des Währungsstaates beurteilen, also auch die Aufwertung, obwohl deren währungsrechtlicher Charakter verneint wird[8]).

Ich halte die Auffassung für unrichtig, daß die Bestimmung einer Währung grundsätzlich auf einen Parteiwillen schließen läßt, durch den sich die Parteien dem Währungsrecht des betreffenden Staates unterwerfen.

Jeder Wille hat eine Vorstellung zum Inhalt; einen inhaltlosen Willen gibt es nicht. Der angebliche Parteiwille setzt bei beiden Parteien die Vorstellung voraus, daß Streitigkeiten über Währungsfragen entstehen und die Anwendung des einen oder des anderen Rechts in Frage kommen könnte. Da die Wahl des Schuldrechts nach Ansicht des Reichsgerichts ebenfalls oft auf dem Parteiwillen beruht, muß der Parteiwille also die komplizierte Vorstellung von der Anwendung zweier Rechtsordnungen zum Gegenstand gehabt

---

4) JW 1928, S. 137.
5) D.I.P., S. 30.
6) z. B. RGZ 118, 373; 120, 279.
7) z. B. RG v. 23. VI. 27, JW 1927, S. 2289/2290.
8) Dieses Urteil ist nicht, wie Nußbaum JW 28/1199 meint, ein Bekenntnis zur währungsrechtlichen Theorie der Aufwertung sondern das Gegenteil. Das RG kommt nur zu dem gleichen Ergebnis wie die Anhänger dieser Theorie, nämlich zur Anwendung des Aufwertungsrechts der Währung, aber nicht deshalb, weil es das Aufwertungsrecht für Währungsrecht hält, sondern weil es eine Unterwerfung nicht nur unter das Währungsrecht sondern auch unter einen Teil des Schuldrechts des Währungsstaates annimmt.

haben, von denen die eine grundsätzlich, die andere für den Sonderfall der währungsrechtlichen Fragen gilt. Diese Vorstellungen werden bei den Parteien in den seltensten Fällen entstanden sein. Selbstverständlich ist es möglich, daß in Einzelfällen irgendwelche besonderen Umstände darauf hinweisen, daß der Wille der Parteien dahin ging, daß die die Währung betreffenden Vorschriften, auch das Aufwertungsrecht, nicht dem Recht des Schuldverhältnisses, sondern den Gesetzen des Währungsstaates entnommen werden sollen. Es ist jedoch unrichtig, im Regelfall allein aus der Wahl der fremden Währung auf diesen Parteiwillen zu schließen.

Tatsächlich sieht man auch bei der Feststellung dieses Parteiwillens meistens davon ab, daß der Wille eine Tatsache, zwar eine innere psychologische Erscheinung, aber doch durchaus etwas Tatsächliches ist; man denkt nicht an den wirklichen, sondern an einen vermuteten oder fingierten Parteiwillen. Man verwendet hier also die gleiche Ableitung, die das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht überhaupt für die Feststellung des maßgebenden Schuldrechts enwickelt hat[9]).

Gegen diese Ableitung sprechen erhebliche Bedenken.

In unserem Recht findet sich keine Grundlage für die bindende Kraft dieses vermuteten oder fingierten Parteiwillens, da er seine rechterzeugende Wirkung weder aus dem Parteiwillen noch aus dem objektiven Recht, den einzigen Quellen rechtlicher Normen, herleiten kann.

Der Parteiwille hat nur volle rechtliche Wirksamkeit, wenn er 1. erklärt und 2. der wirkliche Wille der Parteien ist. Ein nicht erklärter Parteiwille hat überhaupt keine, ein erklärter aber nicht vorhandener Parteiwille nur unvollkommene Rechtswirkung. Es ist kein Anlaß, ihn auf dem besonderen Gebiet des internationalen Privatrechts, auf dem die Willenserklärungen der Parteien in ihrem Wesen nicht anders sein können als auf einem anderen Gebiet, für rechtlich bedeutsam zu halten.

Ebenso wenig läßt sich der vermutete oder fingierte Parteiwille in das Gebiet des objektiven Rechts einordnen; die Verwendbarkeit der reichsgerichtlichen Lehre für die Praxis beruht allerdings darauf, daß der Richter auf der Suche nach dem, was die Parteien bei „vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände ... mußmaßlich“[10]) gewollt hätten, meistens das findet, was er nach Treu und Glauben für objektiv gerecht und vernünfig halten muß. In seiner Anwendung weist also der fingierte Parteiwille auf einen sachlichen Maßstab an Hand der Vernunft und des

---

9) z. B. RG, JW 1928, S. 1198; RG, Warn. Respr. 25, 189 und viele andere Entscheidungen.

10) z. B. RG v. 5. VII. 1910, RGZ 74, S. 174.

natürlichen Rechtsempfindens[11]) hin. Dieses Zurückgreifen auf ein natürliches Recht ist allerdings auf dem Gebiete des internationalen Schuldrechts, dem ein einigermaßen geschlossenes Normensystem fehlt, unvermeidlich. Es ist aber nicht nur, wie M. Wolff[12]) meint, eine Sache der Ausdrucksform, der stilistischen Präzisierung, wenn man das sachlich Rechtsgültige als das von den Parteien Gewollte formuliert. Es kann durchaus so sein, daß der Parteiwille, auch der fingierte Parteiwille, abweicht von dem objektiv „Gerechten", da das Recht auch das Interesse der Gesamtheit, des Staates, bedenkt, die Parteien aber auch bei verständiger Würdigung nicht über ihren persönlichen Interessenausgleich hinaus denken oder gedacht haben würden.

Diese nach meiner Meinung bedenkliche psychologisierende Methode, die Rechtssätze nicht aus dem objektiven Recht, sondern aus der Psyche beteiligter Personen herleitet, hat sich von dem internationalen Privatrecht auch in das materielle Recht ausgebreitet in der Lehre von der sogenannten Vertragslückenergänzung, die später noch zu erörtern ist.

Doch selbst wenn man die Maßgeblichkeit des fingierten Parteiwillens für das internationale Privatrecht überhaupt annehmen wollte, so führt er gerade für die Frage, welches Währungsrecht anzuwenden ist, zu keinem Ergebnis. Auch der vermutete Parteiwille darf nach dem Sinn der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht jeden Zusammenhang mit der Wirklichkeit verlieren; der Vorzug dieser Lehre soll nach M. Wolff gerade die größere Lebensnähe der Entscheidung sein[13]). Der Parteiwille muß daher für den Fall, daß die Parteien die betreffende Frage bedacht hätten, zum mindesten wahrscheinlich sein. Gerade für die Frage des Währungsrechts ist aber ein übereinstimmender Parteiwille meistens unwahrscheinlich, nicht nur wegen der Kompliziertheit der Vorstellung von zwei Rechten, sondern auch, weil sich in den meisten Fällen die Interessen von Gläubiger und Schuldner so entschieden entgegenstehen werden, daß ein übereinstimmender Parteiwille auch bei der äußersten Sachlichkeit der Parteien nicht zu vermuten ist. In vielen Fällen ist es durchaus selbstverständlich, daß das Interesse der einen Partei die Anwendung des deutschen, das der anderen die Anwendung des ausländischen Rechts erfordert. Hätten hier (zum Beispiel gerade bei der Aufwertung, der Goldklausel) die Vertragsgegner die Frage bedacht, so hätten sie zweifellos einen entgegengesetzten Willen gehabt. Wenn man für diese Fälle unbedingt mit Hilfe des vermuteten Parteiwillens zu einem

11) ähnlich Lewald, D.I.P., S. 213/214; RGZ 74, S. 174; RG Warn. Rspr. 25/190.
12) I. P., S. 89.
13) I.P., S. 101.

Ergebnis kommen will, so muß man bei Feststellung dessen, was die Parteien gerechter- und vernünftigerweise gewollt hätten, den Ton so stark auf gerecht und vernünfig legen, daß von dem subjektiven Merkmal des Parteiwillens nichts übrig bleibt, und der Richter so entscheidet, wie er es für gerecht und billig hält, also nach dem „richtigen Recht".

Ohne diese Methode kann man allerdings im internationalen Privatrecht, solange die Gesetzgebung nicht mehr ausgebaut ist als heute, nicht auskommen; sie sollte aber auf die Fälle beschränkt werden, in denen Auslegung von Gesetz und Vertrag und begriffliche Ableitung nicht weiterhelfen. Gerade zur Begründung der Anwendung des fremden Währungsrechts und zur Bestimmung des Kreises der anzuwendenden Vorschriften ist ein Zurückgreifen auf das „richtige Recht" nicht nötig, da die Frage mit logischen Mitteln zu lösen ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Auslegung einer Erklärung und ihrer begrifflichen Deutung. Die Auslegung (§ 157 BGB) arbeitet im wesentlichen mit psychologischen Mitteln und dient der Feststellung des Inhalts der Erklärung. Eine Frage der Auslegung ist es z. B., ob die Parteien mit dem nicht immer eindeutigen Ausdruck „Dollar" den Begriff Papierdollar oder Golddollar gemeint haben. Die begriffliche Deutung schließt sich an die Auslegung an und sucht mit logischen Mitteln die Bedeutung der in ihrem Inhalt festgestellten Erklärung, insbesondere der in ihr verwandten Begriffe. Die Bedeutsamkeit des Parteiwillens endet bei dem ersten Akt, der Auslegung; wir haben festgestellt, daß er die Anwendung des fremden Währungsrechts nicht begründen kann. Die rechtliche Deutung führt dagegen weiter.

Wenn die Parteien erklären, A habe dem B 100 Dollar zu zahlen, so gebrauchen sie damit den Begriff Dollar, ohne seine einzelnen Merkmale zu bestimmen, ebenso wie A, der dem B die Lieferung von Elektrizität verspricht, einen Begriff verwendet. Da Elektrizität ein Begriff der Naturwissenschaft ist, sind die einzelnen Merkmale dieser Ware der Naturwissenschaft zu entnehmen, nicht weil sich die Parteien etwa der Naturwissenschaft „unterwerfen" wollten, sondern weil sich nach unseren allgemeinen Denkregeln die Merkmale der Elektrizität aus der von der Naturwissenschaft aufgestellten Begriffsbestimmung ergeben. Da die Erklärung „Elektrizität" eindeutig ist, bleibt für eine Auslegung unter Berücksichtigung des Parteiwillens nach § 157 BGB kein Raum. Weicht der Wille der Partei von der Erklärung ab, hat sie etwa eine Kraft ohne ein nach den Erkenntnissen der Naturwissenschaft für die Elektrizität wesentliches Merkmal gewollt, so muß sie ihre Erklärung nach § 119 BGB anfechten.

Der Dollar ist ein Geschöpf der Rechtsordnung, und zwar der amerikanischen Rechtsordnung. Seine begrifflichen Merkmale sind festgelegt in dem amerikanischen Währungsrecht und nur dort, und die Frage, was unter dem Dollar zu verstehen ist, den A dem B zu leisten hat, richtet sich ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien nach dem amerikanischen Währungsrecht, weil die Parteien einen Begriff in ihre Erklärung aufgenommen haben, der diesem Recht entstammt.

Dem Willen der Parteien entspringt also nur die Einführung des Begriffes Dollar in die Vereinbarung, die dem Schuldverhältnis zugrunde liegt. Dagegen begründen objektive Regeln der Logik die Anwendung des amerikanischen Währungsrechts zur Bestimmung der konkreten Leistung, die dem von den Parteien gewählten Begriff entspricht[14]).

B. In welchem Umfang wird das fremde Währungsrecht angewandt?

Diese begriffliche Begründung für die Anwendung des fremden Währungsrechts führt auch bei der weiteren Frage nach dem Umfang der fremden Normen, die zu übernehmen sind, zu einem brauchbaren und billigen Ergebnis, sodaß ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für ein Zurückgreifen auf naturrechtliche Sätze nicht besteht.

Dagegen zeigt sich bei der Frage nach dem Umfang der fremden Normen, die anzuwenden sind, wiederum die Brüchigkeit der herrschenden „Unterwerfungstheorie". Wenn man die Tatsache, daß das fremde Währungsrecht anzuwenden ist, mit dem Parteiwillen begründet, müßte man auch die weitere Frage, wieweit das fremde Recht maßgebend ist, nach dem Parteiwillen, dem wirklichen oder dem vermuteten, entscheiden. Es ist aber kein Grund für die Annahme vorhanden, daß sich der Parteiwille, der ja im allgemeinen die Vorstellungen von Laien zum Inhalt hat, auf die Anwendung eines bestimmten Kreises von Normen beschränkt, nur weil sie dem von den Juristen geschaffenen technischen Begriff des Währungsrechts angehören und andere Nor-

14) Eine ähnliche Formulierung wie die hier vertretene findet sich in dem Urteil des Schweiz. Bundesgerichts, Bl. f. I. P. 1926, 195, das aber zu einem anderen Endergebnis kommt. Ich weiß nicht genau, ob ich Neumeyer richtig verstehe, wenn ich seine Ausführungen, JW 28, 137, etwa im Sinne meiner Auffassung verstehe.

men, etwa die Aufwertung, deshalb ausschließt, weil sie nach Ansicht einer bestimmten rechtswissenschaftlichen Lehre dem Schuldrecht zugerechnet werden. Wenn man die Anwendung des fremden Währungrechts mit dem Parteiwillen, also psychologisch, nicht begrifflich, begründet, muß man folgerichtig auch bei der Entscheidung der weiteren Frage, wie weit der Kreis der Bestimmungen gezogen wird, die dem fremden Recht zu entnehmen sind, psychologisch und nicht begrifflich vorgehen. Man müßte sich dabei noch weiter in das Gebiet wirklichkeitsfremder Fiktionen begeben, da ein Parteiwille immer unwahrscheinlicher wird, je enger die Sonderfrage ist, die er lösen soll. Die herrschende Lehre zieht deshalb diese Folgerung nicht; sie geht bei der Entscheidung der Frage nach dem Umfang der fremden Normen, die zu übernehmen sind, begrifflich vor und prüft, ob die einzelne Bestimmung, etwa das Aufwertungsrecht oder das Verbot der Goldklausel, der rechtlichen Natur nach dem Währungsrecht oder dem Schuldrecht angehört, und macht davon die Anwendung des deutschen oder des ausländischen Rechts abhängig[15]).

Diese Einordnung macht außerdem gerade bei der Aufwertung erhebliche Schwierigkeiten.

Ein Teil der Schriftsteller erklärt sie uneingeschränkt für währungsrechtlich[16]).

Andere halten sie ebenso unbedingt für schuldrechtlich[17]).

Mügel[18]) nimmt zwar an, daß sie kein Bestandteil des deutschen Währungsrechts ist, betont aber ihre enge Verknüpfung mit dem Währungsverfall und nennt sie eine Berichtigung des Währungsrechts in der Form des Privatrechts.

Das Reichsgericht betont in diesem Zusammenhang gelegentlich den währungsrechtlichen Charakter der Aufwertung, gründet aber auch andere Entscheidungen auf ihre schuldrechtliche Natur[19]). Sein Standpunkt ist noch so unentschieden, daß Anhänger der schuldrechtlichen Lehre annehmen, eine ständige Rechtsprechung

---

15) Richtig vom Standpunkt der Unterwerfungstheorie aus RG v. 23. VI. 27, JW 1927, S. 2290.

16) Nußbaum, I.P., S. 255; Hammer, Bankarchiv XXXII, S. 281. Pomplitz, JW 1928, S. 1199; Henrychowski, JW 1928, S. 1208; RG v. 5. III. 28; RGZ 120, S. 279.

17) z. B. Martin Wolff, I.P., S. 99; Court of Appeal, JW 1926, S. 1374 und Law Times Report 134/557.

18) Komm., S. 247; vgl. auch die etwas schwankende Stellungnahme JW 1926, S. 1372 und DJZ 1932, Sp. 26 ff.

19) Vgl. eine Darstellung der schwankenden Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Nußbaum, JW 1928, S. 1198.

des Reichsgerichts spreche für sie[20]), und ein Vertreter der währungsrechtlichen Auffassung stellt etwa zu der gleichen Zeit fest, das Reichsgericht habe sich endgültig zu seiner Ansicht bekannt[21]).

Die Unterschiede in den Auffassungen beruhen vor allem darauf, daß man den Kreis der Gesetze, die man zu dem Währungsrecht rechnet, verschieden weit zieht. Wenn man alle Gesetze währungsrechtlich nennt, die einen beliebigen Gegenstand betreffen, aber währungspolitische Ziele verfolgen, so muß man die Aufwertung und das Goldklauselverbot als währungsrechtlich bezeichnen.

Zum entgegengesetzten Ergebnis kommt man, wenn man nur die Gesetze als währungsrechtlich ansieht, die das Funktionieren der Währung unmittelbar bestimmen, wie die Gesetze über Münzprägung, Banknotendruck, Banknotendeckung, Goldeinlösung, Zwangskurs usw.

Eine Beziehung zum Parteiwillen haben diese verschiedenen Lehrmeinungen nicht; die Anhänger der Unterwerfungstheorie kommen je nach dem, welche Auffassung über das Wesen der Aufwertung sie vertreten, zu einer entgegengesetzten Lösung der Frage, ob die Aufwertung einer Pfund- oder Dollar-Schuld unter deutschem Schuldrecht nach deutschem oder nach fremdem Aufwertungsrecht beurteilt wird; aber sie bringen niemals Gründe für die Annahme, daß die Parteien wirklich oder vermutlich den Kreis der Vorschriften des fremden Rechtes, deren Anwendung sie vereinbaren wollten, oder bei Erörterung der Frage vereinbart hätten, an die eine oder andere Einordnung der Aufwertung durch die Rechtswissenschaft binden wollten.

Legt man dagegen die hier vertretene Meinung zugrunde, daß das fremde Aufwertungsrecht anzuwenden ist[22]), weil die logische Deutung der von den Parteien verwandten Begriffe es erfordert, so ergibt sich von selbst, daß nur die Bestimmungen des fremden Rechts zu benutzen sind, aus denen sich die begrifflichen Merkmale der betreffenden Währungseinheit ergeben, das sind also diejenigen Vorschriften, die

---

20) Mügel, DJZ 1932, Sp. 26 ff.; Martin Wolff, Internationales Privatrecht, S. 99.

21) Henrychowski, JW 1932, S. 583.

22) Ich übernehme den Ausdruck „anwenden" aus der Literatur, um die Darstellung nicht zu komplizieren; streng genommen handelt es sich nicht um Rechtsanwendung, sondern um Begriffsbestimmung.

Antwort geben auf die Fragen: Was ist ein Dollar? Was ist ein Pfund? usw. Der Kreis der fremden Bestimmungen, die für die Beurteilung des deutschen Schuldverhältnisses herangezogen werden, wird also noch etwas enger gezogen als es die währungsrechtliche und die schuldrechtliche Theorie tun.

Zu den Bestimmungen, die festlegen, was ein Dollar bedeutet, gehört die Aufwertung zweifellos nicht. Auch die in Amerika gesetzlich ausgesprochene, in Frankreich und Belgien von der Rechtsprechung entwickelte Regel von der Nichtigkeit der Goldklausel gehört nicht dazu; denn hier wird nicht etwa gesagt, daß der Papierdollar eine bestimmte Eigenschaft habe, sondern eine schuldrechtliche Abmachung, nach der die Schuld nicht an der Währungseinheit, sondern am Gold bemessen wurde, wird für nichtig erklärt[23]).

C. Praktische Folgerungen für den Fall der Aufwertung.

Unsere Entscheidung über die Anwendung des fremden Währungsrechts entspricht auch am meisten der Billigkeit. Bei einem Schuldverhältnis, das dem deutschen Schuldrecht unterliegt, ist für den Regelfall anzunehmen, daß die stärkere wirtschaftliche Beziehung der Beteiligten nach Deutschland führt, da es normalerweise diese Tatsache ist, die die Parteien veranlaßt, das deutsche Schuldrecht zu wählen, oder die für das Gericht die maßgebende international-privatrechtliche Anknüpfung bestimmt.

Die im weiteren Sinne die Währung betreffenden Maßnahmen, wie die Lösung der Aufwertungsfrage, werden aber stets nach den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Währungslandes getroffen und hängen mit dessen wirtschaftlicher Lage zusammen, vor allem mit dem Zweck, der Entstehungsgeschichte, dem Grad und den besonderen Wirkungen der Geldentwertung. Es entspricht also — wenn man nicht überhaupt auf eine Typenlösung und damit auf Rechtssicherheit verzichten will — der Billigkeit, wenn man die Währungsfragen im weiteren Sinne, wie Aufwertung und Goldklauselverbot, nach dem Recht des Landes beurteilt, an das der gesamte Sachverhalt, der dem Rechtsverhältnis zugrunde liegt, normalerweise die stärksten Anknüpfungen hat.

In den meisten Fällen ist nach deutschem Grenzrecht das Recht des Erfüllungsortes maßgebend für die einzelne Verpflichtung, also in der Regel das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht. Auch diese Entscheidung entspricht als Typenlösung der Billigkeit; denn die Aufwertung einer echten Geldschuld[24]) ist nicht etwa eine

23) Ebenso M. Wolff, I.P., S. 101.
24) s. unten S. 13/14.

Herabsetzung dessen, was der Gläubiger verlangen kann, sondern eine Erhöhung des in der Regel geschuldeten Nominalbetrages; ob eine derartige Erhöhung gerechtfertigt ist und in welcher Höhe, richtet sich deshalb in erster Linie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Lande des Schuldneers, nach der Entlastung, die er für seine übrigen Schulden erfahren hat, nach dem Schaden, den er durch die Geldentwertung erlitten hat. Es ist also für den Regelfall richtig, wenn das Recht s e i n e s Landes, das diese Gesichtspunkte berücksichtigt, die Höhe der Aufwertung bestimmt.

Dagegen würde die Gegenmeinung, die das Währungsstatut für maßgebend erklärt, in vielen durchaus typischen Fällen unbillige und unpraktische Lösungen bringen.

Zunächst hat sie den Nachteil, daß sie zu dem Schuldrecht, nach dem deutschen Grenzrecht manchmal sogar zu z w e i verschiedenen Schuldrechten für Käufer und Verkäufer, ein weiteres Recht zur Beurteilung des e i n e n Schuldverhältnisses einführt. Das ergibt keine Schwierigkeiten, wenn man nur die im engsten Sinne währungsrechtlichen Fragen[25]) nach dem Währungsstatut beurteilt. Schwierigkeiten und unvermeidliche Unbilligkeiten ergeben sich, wenn man auch Fragen wie die Aufwertung, die Gültigkeit von Goldklauseln, die zum mindesten starke Beziehungen zum Schuldrecht haben, nach dem Recht der Währung löst. Wenn das Recht der Währung etwa die Aufwertung einer Pfundforderung versagt, soll dann trotzdem nach dem Schuldstatut, etwa dem deutschen Recht, der Gläubiger bei einem gegenseitigen Vertrag ein Leistungsverweigerungsrecht haben, weil das Schuldstatut die entwertete Geldleistung im Gegensatz zum Währungsstatut nicht als vollwertige Leistung anerkennt? Wie steht es im übrigen mit der zweifellos rein schuldrechtlichen Beurteilung der Geldentwertung aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, des Ausgleichsanspruchs, der „clausula rebus sic stantibus"? Sollen all diese überhaupt mit der Geldentwertung zusammenhängenden Fragen nach dem fremden Recht, das wie gerade das englische, vollkommen andere Rechtsformen kennt als das deutsche, beurteilt werden, obwohl der Vertrag im übrigen, das Leistungsverweigerungsrecht aus a n d e r e n Gründen als der Geldentwertung sich nach deutschen Recht richtet? Oder sollen nur die Aufwertung nach fremden, alle übrigen mit der Geldentwertung zusammenhängenden schuldrechtlichen Fragen nach deutschem Recht beurteilt werden? Beide Möglichkeiten führen zu logischen Widersprüchen und praktisch unbrauchbaren Ergebnissen.

Es ergibt sich also, daß nur die Frage, was unter der Währungseinheit der fremden Währung zu verstehen ist, nach dem fremden

25) s. oben S. 9.

Recht beurteilt wird, während die Bestimmungen über die Aufwertung, über die Gültigkeit von Wertbeständigkeitsklauseln, ebenso wie alle weiteren mit dem Währungsverfall zusammenhängenden Regeln, dem deutschen Recht zu entnehmen sind.

II. Materiell-rechtliche Fragen.

A. Arten der Geldschulden.

Es bleibt die sachliche Frage, ob nach deutschem Recht die in fremder Währung ausgedrückte Schuld in allen Fällen durch Leistung des Nennbetrages erfüllt wird, ob bei Sinken der fremden Währung ein Zuschlag zu dem Nennbetrag zu zahlen ist, oder ob sich das Schuldverhältnis durch die Geldentwertung in anderer Weise verändert.

Diese Frage kann nicht gelöst werden, ohne daß auf den Inhalt der Geldschuld überhaupt eingegangen wird. Geldschulden im weitesten Sinn sind alle Schulden, die durch Leistung eines Geldbetrages erfüllt werden sollen. Ihrer rechtlichen Natur nach sind sie durchaus verschieden, je nachdem, mit welcher seiner verschiedenen Funktionen das Geld, ein vielfältiger und zusammengesetzter Begriff, in das Schuldverhältnis aufgenommen worden ist.

Es ist nicht nötig, auf die sehr verschiedenen Begriffs- und Wesensbestimmungen einzugehen, welche die Wissenschaft für das Geld gefunden hat. Denn es besteht wohl Einigkeit über die hier wesentlichen Gesichtspunkte, nämlich darüber, daß das Geld eine Sache ist, die dem Verkehr als Tauschmittel und als Wertmesser dient. Es wird auch normalerweise von dem Verkehr in seinen drei Funktionen als Sache, Tauschmittel und Wertmesser benutzt. Es kommen aber auch Rechtsbeziehungen vor, die Geldzeichen zum Gegenstand haben, in denen die normalen Funktionen des Geldes ganz oder teilweise ausgeschaltet sind. Man kann demnach 3 Arten der durch Geldleistung zu erfüllenden Schulden (Geldschulden im weiteren Sinn) unterscheiden.

1. Das Geld wird weder als Tauschmittel noch als Wertmesser, sondern nur als Sache, als Ware aufgefaßt, wie etwa in den Fällen, in denen eine Währung gegen die andere umgewechselt wird, bei den Geschäften, in denen zu einem bestimmten Termin eine Währung gegen die andere getauscht wird oder beim Ankauf von Geldmünzen für Sammlungen, zum Einschmelzen usw. Bei dieser „Geldsachenschuld“[1]) ist es unerheblich, ob das Geschäft einen spekulativen Beweggrund hat, oder ob es, wie beim

1) Vgl. Nußbaum, Geld, S. 201/202.

kaufmännischen Deckungskauf, gerade der Sicherung gegenüber Kursschwankungen dient. Gemeinsam ist diesen Geschäften, daß bei der Geldleistung, zum mindesten des einen Teils, das Geld nicht benutzt wird, um die Uebertragung eines Vermögenswerts zu vermitteln und um diesen Wert zugleich zu bemessen; sondern hier wird das Geldzeichen als das genommen, was es unmittelbar ist, als Sache. Es wird seiner beiden begriffsnotwendigen Funktionen entkleidet; es wird nicht als Geld benutzt.

2. Es besteht die weitere Möglichkeit, daß das Geld zwar seine Funktion als Tauschmittel ausüben soll, daß die Parteien es aber nicht als Wertmesser der Bemessung der Schuld zugrunde legen, ja, daß sie sich besonders bemühen, ihr Schuldverhältnis der Bemessung durch ein staatliches Währungsgeld zu entziehen. Hier handelt es sich insbesondere um solche Schulden, bei denen die Parteien durch irgendwelche Klauseln die Wertbeständigkeit der Leistung gesichert haben, also den Willen ausgedrückt haben, daß der Schuldner eine Geldsumme leisten soll, deren Höhe nicht bei Vertragsschluß durch einen festen Geldnennbetrag bestimmt wird, sondern die den Gegenwert für irgendeine andere Sache (Gold, die der Indexbestimmung zugrunde liegenden Waren, Roggen, Kali usw.) darstellen soll[2]) (Wertschulden).

Der gleiche Sachverhalt liegt bei denjenigen gesetzlichen Schulden vor, die nach dem positiven Rechtssatz, der sie begründet, nicht die Leistung einer Geldsumme, sondern die Uebertragung eines Wertes zum Inhalt haben (z. B. den Ersatz einer beschädigten Sache, § 249 BGB, die Leistung des Unterhalts, § 1610 BGB). Bei diesen Wertschulden wird nach dem Gesetz die Größe der Leistung nicht in einer bestimmten Geldsumme bemessen, sondern es wird die Verpflichtung zur Lieferung eines an einem anderen Gut bemessenen Wertes begründet; nur zur Uebertragung dieses Wertes soll sich der Schuldner nach Umrechnung in einen Geldbetrag des Tauschmittels „Geld" bedienen. So wird eine Schadensersatzschuld, die nach §§ 249 II, 250, 251 BGB Geldschuld ist, nach dem Wert der beschädigten Sache oder des angerichteten Schadens bemessen und in Geld „geleistet"[3]). Eine Unterhaltsschuld hat nach § 1610 II BGB als Maßstab den Wert der zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Güter und ist nach § 1612 BGB „durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren".

Allerdings ist diese Ausschaltung der Wertmesserfunktion des Geldes nur für das Verpflichtungsgeschäft möglich. Beim Zahlungsgeschäft ist eine Trennung beider Funktionen nicht mehr denkbar. Um seine Ausführung durch das Tauschmittel Geld zu ermöglichen, muß die Wertschuld in einem Nennbetrag festgelegt und dazu an dem Wertmesser Geld gemessen werden.

2) Im Ergebnis die gleiche Trennung der Wertschuld von der eigentlichen Geldschuld nimmt Nußbaum, Geld, S. 144 ff. vor.

3) RG v. 27. I. 28, JW 1928, S. 1205.

3. Schließlich kann der Inhalt des Verpflichtungsgeschäfts das Geld in seinen normalen, ihm begrifflich eigenen Funktionen als Wertmesser und Tauschmittel benutzen. Das ist die normale Geldschuld des täglichen Lebens, die sogenannte Nennbetragsschuld.

Diese Einteilung der Geldschulden in Geldsachenschulden, Wertschulden und Nennbetragsschulden deckt sich nicht etwa mit der geläufigen Einteilung in Geldsorten- und Geldsummenschulden. Auch Geldsachenschulden müssen nicht effektiv beglichen werden, müssen also nicht Geldsortenschulden sein (z. B. Differenzgeschäft). Bei den Wertschulden, ebenso wie bei den Nennbetragsschulden kann die Bestimmung der Währung die Bedeutung einer Effektivklausel haben oder nicht. Die Scheidung in Geldsorten- und Geldsummenschulden bestimmt sich nach der Art der Zahlung, während die hier zugrunde gelegte Unterscheidung davon ausgeht, mit welcher Funktion das Geld in das betreffende Schuldverhältnis aufgenommen ist.

Die Unterscheidung der Geldsachenschuld von den anderen Schuldtypen ist im allgemeinen Tatfrage und selten problematisch, da sie sich aus dem Grundgeschäft, Kauf oder Tausch, meistens einwandfrei ergibt.

Kraemer, JW 1933, S. 2562 leugnet anscheinend die Besonderheit der Geldsachenschuld; denn er sieht in sämtlichen Währungsschulden, auch den echten Geldschulden, nur Sachschulden und will sie nach deren Grundsätzen behandeln. Er steht mit dieser Auffassung im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und der gesamten Rechtslehre. Wenn er die Auffassung, daß jede Geldschuld eine Wertschuld sei, mit Recht ablehnt, so ist damit seine Auffassung noch nicht begründet; denn nach den bisherigen Ergebnissen der Wissenschaft ist der Gegensatz zu der sogenannten Kurswerttheorie die Auffassung der Geldschuld als Nennbetragschuld, nicht als Sachschuld.

Etwas anders als das heutige Recht faßte das preuß. Landrecht 1806 das Papiergelddarlehen, das heute Nennbetragschuld ist, als Sachdarlehen auf. Vgl. Savigny, S. 497.

Dagegen ist die Abgrenzung der Wertschuld von der echten Geldschuld sowie die rechtliche Behandlung beider Schuldtypen oft streitig.

Eine verbreitete Lehre will in jeder Geldschuld eine Wertschuld sehen (Kurswerttheorie). Sie hat zwar insoweit recht, als auch bei der echten Geldschuld der Wert eine andere Rolle spielt als bei anderen Schulden, denn es kommt den Parteien auch bei der Begründung einer Nennbetragsschuld nicht auf die Uebertragung der Geldzeichen selbst, sondern auf die Uebertragung eines Vermögenswerts an[4]). Sie könnten diese Absicht unmittelbarer

4) Eckstein S. 6.

verwirklichen als durch die Uebertragung von Geld, indem der Käufer dem Verkäufer den Anspruch zuerkennt, nach seiner Wahl brauchbare Sachen im Werte der verkauften Ware zu erhalten. Dieser Weg hat den Vorzug, daß das Motiv des Rechtsgeschäfts, die Uebertragung eines Wertes, in die Erklärung aufgenommen ist. Er hat den Mangel, daß die Bemessung des Anspruchs ungenau und die Möglichkeit, den abstrakten Wert in einen konkreten Wert umzutauschen, gering, nämlich an die Person des Vertragsgegners gebunden ist. Die Sache, die eine genaue Bemessung gestattet und den Tausch mit einem weiteren Personenkreis ermöglicht, ist eben das Geld. Doch beide Funktionen erfüllt das Geld nur mangelhaft. Die Funktion als Tauschmittel übt es nur in einem beschränkten Personenkreis, unter den Teilnehmern des Geldverkehrs des Staates, der die betreffende Währung geschaffen hat, aus. In der Funktion als Wertmesser versagt es dann, wenn es seine Wertbeständigkeit verliert. Trotzdem wählt der Verkehr das Geld immer wieder mit dem Motiv, einen beständigen Wert zu übertragen, weil der Schuldner es sich überall beschaffen, der Gläubiger es leicht in konkrete Werte umsetzen kann. Denn es ist trotz seiner Unsicherheit als Wertmesser das vergleichsweise bei weitem glücklichste Tauschmittel, das die Wirtschaft unserer Zeit kennt. Es wird aber, wenigstens in den heute bestehenden Formen der Geldwirtschaft, den Nachteil haben, daß die Bemessung des abstrakten Wertes im Falle einer Geldentwertung ungenau wird und daß das Motiv, die Uebertragung von konstantem Wert, nicht Inhalt der Willenserklärung ist.

Es erscheint auf den ersten Blick verwunderlich und mit der Interessenlage der an den Geldgeschäften Beteiligten nicht übereinstimmend, daß Gläubiger und Schuldner einer Geldverpflichtung auf ein so wichtiges Moment wie die konstante Bemessung des Wertes der Schuld verzichtet haben sollten. Doch die Erfahrung zeigt, daß dem Verkehr die Tauschmitteleigenschaft unentbehrlicher ist als die Funktion eines stabilen Wertmessers. Selbst auf der Höhe der Inflation, in einer Zeit, als es jedem klar war, daß das Papiergeld überhaupt nicht mehr geeignet war, Wert zu messen oder zu bewahren, konnte der Verkehr nicht ohne dieses Tauschmittel auskommen. Der Gesamtwert des umlaufenden Geldes (an Gold gemessen) wurde zwar stark eingeschränkt; das Geld wurde kaum mehr zur Bemessung langfristiger Schulden benutzt; es verschwand aber nicht, da es wegen seiner Tauschmittelfunktion unentbehrlich war. So entspricht es durchaus der objektiven Interessenlage, wenn die Parteien die Werte, die sie übertragen wollen, in Geld bemessen, obgleich es als Wertmesser unvollkommen ist. Es gibt zwar z. Zt. b e s s e r e Wertmesser (Gold, Index), aber für den Geschäftsverkehr kein besseres Tauschmittel als Währungsgeld.

Die Anhänger der Kurswerttheorie machen zu einem großen Teil den gleichen methodischen Fehler, den die sogenannte Unterwerfungslehre[5]) im deutschen Grenzrecht macht; man leitet objektives Recht aus einem Parteiwillen her, der nicht Inhalt der Erklärung, oft auch nicht vorhanden ist. Wenn A dem B in Deutschland Zahlung von 100 RM. verspricht, so erklärt er nach dem eindeutigen Sprachgebrauch, daß er ihm gültige deutsche Geldzeichen, die den Aufdruck von zusammen 100 RM. tragen, zahlen will; er erklärt nicht, daß er einen unbestimmten Betrag zahlen will, der noch festgestellt werden soll und der am Zahlungstag dem Wert von 100 RM. am Verpflichtungstag entsprechen soll. Die Hoffnung beider Parteien oder wenigstens des Gläubigers, daß diese beiden Werte gleich seien, das Motiv der Parteien, dem Gläubiger ein gleichwertiges Entgelt für seine Gegenleistung zu geben, ist nicht Inhalt der Erklärung; wie weit es aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten (Geschäftsgrundlage) zu berücksichtigen ist, wird später erörtert.

Das gleiche Bedenken spricht auch gegen die meisten Anhänger einer weiteren Lehre, die die Schuldtypen des besonderen Teils des BGB unter Wertschulden und Nennbetragsschulden aufteilt. Die Unterscheidung wird nicht daraus hergeleitet, welche Bestimmung die Parteien über die Bemessung der Schuldsumme getroffen haben, ob sie sich in ihrer Vereinbarung eines Währungsgeldes oder eines anderen Wertmessers bedient haben, oder ob bei der gesetzlichen Schuld der Schuldner zur Leistung eines am Geld oder an anderen Gütern gemessenen Wertes „in Geld" verpflichtet ist; es wird vielmehr allgemein eine Anzahl von Schuldverhältnissen, wie Unterhaltsforderungen, Darlehensforderungen usw., wegen ihres besonderen schuldrechtlichen Wesens für Wertschulden andere werden auf der gleichen Grundlage für Nennbetragsschulden erklärt[6]). Auch hier wird zur Begründung immer wieder der Parteiwille[7]), der fingierte, der typische[8]) Parteiwille, die „hypothetische Vorstellung"[8]) herangezogen, ohne daß ersichtlich ist, wie dieser Wille durch Aufnahme in eine Parteierklärung oder durch objektive Rechtsnorm gesetzliche Gestaltungskraft erlangt hätte.

Teilweise wird auch versucht, den Wert- oder Nennbetragscharakter auf objektivem Weg aus dem Wesen des zugrunde liegenden Schuldverhältnisses abzuleiten. Auch diese Beweisführungen konnten mich nicht überzeugen. Zunächst spricht gegen diese Auf-

---

5) s. oben S. 2, S. 3—6.

6) Diese Methode der Unterscheidung wenden an Stampe, Eckstein, Rosenfelder, ähnlich auch Hedemann und Ratzenhofer.

7) Eckstein wendet sich zwar, S. 28, gegen die Begründung nur durch den Parteiwillen, läßt ihn aber später in seinen eigenen Argumenten eine ausschlaggebende Rolle spielen, S. 35, S. 36.

8) Rosenfelder, S. 263.

teilung der Geldschulden, daß man Rechtsbeziehungen, die sich äußerlich in dem entscheidenden Punkt, der Bemessung der zu leistenden Geldsumme, in Vertrag oder Gesetz, gleichen, in eben dieser Frage, der Bemessung dieser Summe, verschieden behandelt. Es bedeutet einen schweren Angriff auf die Rechtssicherheit, wenn bei zwei Forderungen, die beide auf Zahlung von 100 RM. lauten und vielleicht schon mehrfach abgetreten sind, der eine Gläubiger nach Eintritt der Geldentwertung den vierfachen Nennbetrag erhalten soll, weil seine Forderung auf einem Kauf beruht, während der andere Gläubiger, der seinem Schuldner die gleiche Summe geliehen hatte, nur den einfachen Betrag zurückerhält. Ebenso unberechenbar wird dem Laien die von Eckstein, S. 38, verlangte entgegengesetzte Behandlung von Bankguthaben und anderen Kreditschulden erscheinen.

Dazu kommt, daß die Feststellung, ob ein Schuldtyp valoristischen oder nominalistischen Charakter hat, selbst unter den Anhängern dieser Lehre unsicher und bestritten ist. So erklärt Rosenfelder[9]) das Darlehen regelmäßig für nominalistisch, während Stampe[10]) und Eckstein[11]) es im Regelfall für valoristisch erklären.

Schließlich müßte die Kurswerttheorie ebenso wie die Ecksteinsche Lehre die Folgerung ziehen, daß für alle Wertschulden bei Sinken des Geldwerts der vom Schuldner zu zahlende Betrag nach dem Kurswert der vereinbarten Summe am Tag der Begründung der Schuld bemessen werden muß, d. h. daß Wertschulden durchweg auf einen 100%igen Umwertungsbetrag lauten. Diese Folgerung zieht Stampe[12]) und gibt dem Schuldner nach Treu und Glauben ein Recht auf Abwertung. Eine ähnliche Auffassung des Vorderrichters lehnt das Reichsgericht ab[13]). Man muß also, um das harte Ergebnis einer allgemeinen 100%igen Umwertung der sogenanten Wertschulden zu vermeiden, außer der individualisierenden Unterscheidung der äußerlich gleichartigen Geldschulden eine weitere Individualisierung bei der Bemessung des einen Schuldbetrages vornehmen; die Eckstein'sche Lehre bedeutet daher keine Vereinfachung der Rechtsverhältnisse im Falle der Geldentwertung, sondern eine erhebliche und unnötige Komplizierung.

Entscheidend scheint mir de lege lata gegen beide Lehren zu sprechen, daß die gesamte Aufwertungsgesetzgebung und die durch den § 62 AWG Gesetz gewordene[14]) Aufwertungsrechtsprechung eindeutig von der nominalistischen Auffassung der Geldschuld aus-

9) S. 258, 267.
10) S. 18, 67.
11) S. 38.
12) S. 67.
13) JW 1926, S. 1321.
14) Siehe unten S. 37.

gehen. Denn wenn man alle oder einige Geldschulden für Wertschulden hält, so muß man zunächst und grundsätzlich bei Sinken des Geldwerts den Nennbetrag der Schuld nach ihrem Kurswert am Tag ihrer Begründung bemessen[15]); wenn der Gesetzgeber dem Gläubiger einen geringeren Betrag zuerkennen wollte, so mußte er ein „Abwertungsgesetz" erlassen. Das AWG geht aber in seiner Technik, seinem Sprachgebrauch und seiner Berechnungsweise nicht von dem Kurswert, sondern von dem Nennbetrag aus und gewährt dem Gläubiger aus den verschiedensten Forderungstypen, wie Darlehen, Kaufpreisforderungen, Altenteilsforderungen, einen Zuschlag zu diesem Papiermarkbetrag; der Kurswert der Forderung, also der 100%ige Aufwertungsbetrag, hat weder im Ergebnis noch im Sprachgebrauch der Aufwertungsbestimmungen eine grundlegende Bedeutung. Aus dieser Auffassung der Aufwertung durch das Gesetz muß daher geschlossen werden, daß für den Gesetzgeber allgemein die Geldschuld im deutschen Recht eine Nennbetragsschuld ist. Zur Zeit herrscht auch in der deutschen Wissenschaft die Nennbetragstheorie vor.

Diejenigen Schulden, in denen das Geld nicht als Wertmesser gewählt ist, sind also ihrem Wesen nach von den Nennbetragsschulden, die am Geld gemessen sind, unterschieden.

In der Praxis macht die Einordnung der einzelnen Verpflichtung unter die Wert- und Nennbetragsschulden oft Schwierigkeiten.

Bei gesetzlichen Verpflichtungen ist die Einordnung verhältnismäßig leicht, da der Gesetzgeber den Wertcharakter einer Schuld, auch wenn sie in Geld beglichen werden soll, im allgemeinen klar zum Ausdruck bringt (§§ 249, 1610 BGB). Es ist auch nach dem Gesagten selbstverständlich, daß diese Schulden, sobald die Parteien sich auf einen Nennbetrag wirksam geeinigt haben, zur Nennbetragsschuld geworden sind.

Bei vertraglichen Schulden ist die Einordnung im wesentlichen eine Auslegungsfrage. Dabei ist davon auszugehen, daß das Geld der vom Staat dem Verkehr zur Verfügung gestellte Wertmesser ist und daß es die Regel ist, daß die Parteien, die sich dieser Einrichtung bedienen, sie in ihren normalen Funktionen als Tauschmittel und Wertmesser benutzen. Der Wille, davon abweichend eine andere Form der Zahlungsschuld zu begründen, muß ausdrücklich und unmißverständlich erklärt sein[16]). Eine Schuld, die schlechthin auf Reichsmark, Dollar oder engl. Pfund lautet, ist eine einfache Geldschuld, eine Nennbetragsschuld. Dabei kommt

15) Savigny zieht diese Folgerung Obligationenrecht S. 456.
16) RGZ 136, S. 169 und die dort zit. Entscheidungen RGZ 101, S. 141; 103, S. 384; 107, S. 400.

es auf den Beweggrund, der die Parteien zur Wahl der betreffenden Währung veranlaßt hat, nicht an.

In vielen Fällen wird gerade der Glaube an die Wertbeständigkeit der fremden Währung und der übereinstimmende Wille der Parteien, eine wertbeständige Schuld zu begründen, der maßgebende Beweggrund gewesen sein. Dieser Wille ist aber in den Fällen nicht zum Ausdruck gekommen, in denen die Schuld ohne besondere Klausel auf Währungsgeld lautet; er ist nicht Inhalt der Erklärung geworden[17]). Da die Bezeichnung engl. Pfund oder Dollar eine eindeutige Erklärung für eine Nennbetragsschuld bedeutet, ist für eine Auslegung, bei der nach § 157 BGB der Parteiwille zu berücksichtigen wäre, kein Raum. Eine Wertschuld liegt nur vor, wenn sich bei sinngemäßer Auslegung ergibt, daß die Parteien die Höhe der zu zahlenden Geldsumme nicht an einem Geldnennbetrag, sondern an einem anderen Gegenstand messen wollten.

Die Rechtsprechung scheidet hier im allgemeinen ganz richtig nach objektiven Gesichtspunkten, z. B. das Reichsgericht, RGZ. 103, S. 388; 118, S. 373; 138, S. 52; 136, S. 169, und neuerdings für Fremdwährungsklauseln das OLG Hamm, JW 1933, S. 1267 u. das OLG Düsseldorf JW 1933, S. 857. Dagegen werden in der Literatur immer wieder Formulierungen vertreten, die das Motiv oder die Geschäftsgrundlage mit dem Inhalt der Erklärung verwechseln. So z. B. Simonson[18]), der allgemein Pfundschulden auf 100% „aufwerten" will, weil die Parteien „darüber einig waren, daß die Verkäuferin den Betrag erhalten sollte, der z. Zt. des Vertragsschlusses als Wert der Ware von beiden angenommen worden war". Auf Grund des gleichen Fehlers ordnet das OLG Wien in einer Entscheidung vom 11. VI. 1932[19]) bei einer eindeutig formulierten Fremdwährungsschuld eine Beweiserhebung darüber an, ob die Parteien die Absicht hatten, „die Zahlung auf Goldparität zu stellen"[20]). In diesen Fällen handelte es sich stets um eindeutige Vertragsbestimmungen, durch die eine Nennbetragsschuld begründet wurde, bei der für eine Auslegung unter Berücksichtigung von Parteiwillen und Verkehrssitte kein Raum war.

Anlaß zu einer Auslegung geben häufig diejenigen Klauseln, durch die die Parteien den Inhalt der Schuld in irgendeiner Weise an das Gold gebunden haben. Denn das Gold kann auf der einen

---

17) a. M. ohne überzeugende Begründung Simonson, Bankarchiv XXXII, S. 448.

18) Bankarchiv XXXII, S. 450.

19) JW 1932, S. 384.

20) Aehnlich Kraemer, JW 1933, S. 2563 a. E.; Holbeck, Bankarchiv, XXXI, S. 141; Warneyer, Dt. Steuer-Ztg. 1932, S. 102.

Richtig Zeiler, DRZ 1932, S. 49, soweit es sich um die Scheidung von Wertschuld und Geldschuld handelt.

Seite das verhältnismäßig wertbeständige Gut sein, an dem die Parteien die Höhe der Zahlung bei einer Wertschuld messen. Es kommt aber auch als mit einem Nennbetrag versehene Goldmünze, als Geld, vor. Die Goldklausel kann also entweder zur Leistung der Nennbetragssumme in Goldmünzen verpflichten (Goldmünz-Klausel); sie kann auch die Zahlung einer zunächst unbestimmten Summe, die dem Wert einer bestimmten Menge Goldes entsprechen muß, bestimmen (Goldwertklausel). Die Goldmünzklausel begründet also eine Nennbetragsschuld, die Goldwertklausel dagegen eine Wertschuld.

Nußbaum[21]) steht allerdings auf dem Standpunkt, daß dieser Gegensatz kein ausschließlicher ist, da nach seiner Ansicht der Schuldner der Goldmünzschuld „zugleich den Wert dieser Münzen zu erbringen" hat; insofern lasse sich „die Goldmünzschuld als eine durch eine Sachleistungsschuld verschärfte Goldwertschuld ansehen". Diese Auffassung ist deshalb unrichtig, weil der Goldwert der Münzen bei der Goldmünzschuld nur Motiv der Parteien ist, in die Erklärung über die Bemessung der Geldsumme, die gezahlt werden soll, aber nicht aufgenommen ist. Wenn das Rechtsgefühl in den Fällen, in denen die Goldmünzklausel durch Gesetz für ungültig erklärt ist, nach einer Umdeutung in eine Wertklausel erstrebt, so ist dies ein Versuch, den harten Eingriff des Staates in die privaten Vertragsbeziehungen abzuschwächen, ist also contra legem; ebenso RGZ 121, S. 110, mit weiteren Argumenten.

Oft ergibt der Wortlaut eindeutig, daß die Parteien für die Auszahlung einen Nennbetrag festlegen und durch eine Klausel seine Leistung in Goldmünzen sichern wollten. Zu diesen eindeutigen Goldmünzklauseln gehören z. B. die früher üblichen Fassungen: „Zahlung in Gold"[22]), „In deutschem Reichgoldgeld"[23]), „In deutscher Reichsgoldmünze"[24]), „In deutschen Goldmünzen"[25]), „In deutscher Goldwährung"[26]), „In klingender Münze", „In klingendem Gelde", „Effektiv in Goldwährung des deutschen Rei-

21) Geld, S. 168.
22) RGZ 107, S. 370.
23) Diese und eine Reihe ähnlicher Formulierungen sind angeführt in Art. I. des deutsch-schweiz. Goldhypothekenabkommens v. 9. XII. 1920, RGBl. S. 2024. Diese Klauseln sind sämtlich Münzklauseln, da sich das Abkommen auf die von der BRVO v. 28. IX. 1914 und damit von der Geldentwertung betroffenen Schulden, also nur auf Goldmünzschulden bezieht. Goldwertklauseln, die übrigens vor dem Kriege kaum vorkamen, betrifft das Abkommen nicht.
24) RGZ 101, S. 14; RGZ 104, 219.
25) JW 1932, S. 2030.
26) RGZ 103, S. 384.

ches“[27]), „In Goldgeld“[28]), „In Gold deutscher Reichswährung“[29]). Weitere Bindungen an das Gold im Sinn von Goldmünzklauseln s. bei Nußbaum, Vertraglicher Schutz, S. 26.

Daß eine Goldwertklausel gemeint ist, geht aus folgenden Formulierungen eindeutig hervor:

„Die Zahlung muß stets den vollen Goldwert des Kaufpreises darstellen“[30])

oder:

„Eine Goldmark = dem am Zahlungstage amtlich festgestellten Preise für 1/2750 kg Feingold“[31])

oder:

„Eine Goldmark = eine Reichsmark, mindestens jedoch dem am Zahlungstage amtlich festgestellten Preise von 1/2790 kg Feingold“[31])

oder:

„Den Wert von 358,4230 g Feingold = 1000 Reichsmark nach dem Münzgesetz vom 30. Aug. 1924 schuldet ...“[32]).

oder:

200 RM = 71,684 g Feingold

Es finden sich jedoch auch viele Formulierungen, die in sich nicht eindeutig sind. So können z. B. die Bezeichnungen „Gold-Dollar“, „Gold-Pfund“, „Gold-Mark“ eine Goldmünz- oder Goldwertklausel bedeuten. In diesem Falle muß nach § 157 BGB, also auf Grund des zum Ausdruck gekommenen Parteiwillens und der gesamten Umstände mit Rücksicht auf Treu und Glauben und Verkehrssitte geprüft werden, ob die Parteien einen Nennbetrag in bestimmter Währung festgelegt haben, dessen Zahlung die Schuld zum Erlöschen bringen sollte, oder ob sie die endgültig zu zahlende Summe ungewiß oder wenigstens für den Fall des Währungsverfalls unbestimmt ließen und den Wert der Schuld nach einer anderen Sache als dem Geld bestimmten. Anhaltspunkte für die Auslegung bilden z. B. die Verkehrsanschauungen zur Zeit des Vertragsabschlusses; so kann man im allgemeinen annehmen, daß die vor dem Weltkrieg begründeten Goldklauseln Goldmünzklauseln waren; zwar hatten auch damals in der Regel die Parteien, mindestens der Gläubiger, die Absicht, durch die Klausel die Wertbeständigkeit der Schuld zu sichern. Als Mittel, durch

27) Ob. GH Wien, Bl. f. I.P. 1930, S. 212; JW 32, S. 2030.
28) JW 1933, S. 1559.
29) JW 32, S. 2030.
30) Aus den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Vereinigung deutscher Strickgarnspinner; vgl. auch JW 33, S. 2583.
31) Klausel vieler Hypothekenurkunden.
32) 7%ige Hamburger Hypothekenbank-Goldpfandbriefe.
33) 8%ige Eisen- und Stahlwerk-Hoesch-Obligationen v. 1926; ähnlich OG Wien, JW 33, 1285.

das sich dieser Zweck verwirklichen ließ, erschien aber damals regelmäßig gerade eine Münzklausel ausreichend und zweckdienlich. Da für die rechtliche Bedeutung der Parteierklärung nicht das Motiv als solches maßgebend ist, sondern das Mittel, durch das die Parteien ihre Absicht verwirklichten, sind im allgemeinen die älteren Goldklauseln Goldmünzklauseln. Dagegen sind die während und nach der deutschen Inflation im Bereich des deutschen Wirtschaftsgebiets, also unter dem Eindruck der Unsicherheit der Goldmünzklauseln und der metallistischen Grundlage des Geldes überhaupt vereinbarten Abschlüsse in Gold-Dollars, Gold-Pfunden oder Gold-Mark im allgemeinen als Vereinbarung von Wertklauseln anzusehen. Weiter ist maßgebend, ob nach Kenntnis der Parteien zur Zeit und am Ort des Abschlusses Goldmünzen der vereinbarten Währung im Umlauf oder auf gesetzlichem Wege zu beschaffen waren. So ist in Deutschland eine Zahlung in Goldmünzen amerikanischer Währung seit Ende des Krieges und in englischer Währung seit Einführung der englischen Goldkernwährung im Jahre 1926 nicht mehr möglich gewesen. Die Eintragungsfähigkeit von nicht eindeutigen Goldklauseln bei Forderungen, deren hypothekarische Sicherung zugleich versprochen oder in Aussicht genommen ist, ist jedenfalls ein Anhaltspunkt für die Auslegung; so werden Goldklauseln, die in der Zeit vor dem 1. I. 1928 in Deutschland für hypothekarisch gesicherte Darlehen vereinbart worden sind, in der Regel Münzklauseln sein[34]). Im übrigen müssen hier nach allgemeinen Auslegungsregeln die Umstände des einzelnen Falles entscheiden, ob die Parteien die Höhe der vereinbarten Geldleistung durch einen Nennbetrag bezeichnet oder nach dem Wert einer Goldmenge bemessen haben.

Infolge der Währungswirren der Nachkriegszeit hat in den letzten Jahren die Sitte Verbreitung gefunden, zwei Währungen miteinander zu verbinden.

Theoretisch kann das so geschehen, daß

1. die eine Währung der Bemessung, die andere der Auszahlung der Schuld dient; z. B. Parteien, die in der deutschen Wirtschaft leben, brauchen die Reichsmark als Tauschmittel, vereinbaren aber in einer Zeit des Zweifels am Bestand der deutschen Währung als Wertmesser die Dollarwährung. Dies ist häufig der Sinn der Klausel „Eine Reichsmark = 10/42 Dollar".

   Klar ausgedrückt ist dieser Wille in der JW 1933, S. 2672 besprochenen Klausel: „Dollars, zahlbar in Reichsmark, den Dollar zum Reichsbank-Briefkurs am Tage der Zahung umgerechnet".

34) RGZ 136, S. 169.

2. kann die zweite Währung nur für den Fall des Sinkens der ersten aufgenommen sein, z. B. durch die Klausel: „Zahlung von X Reichsmark = mindestens Y U.S.A.-Dollar".
3. kann die Entscheidung, in welcher der beiden Währungen zu leisten ist, in die Hand von Gläubiger oder Schuldner gelegt sein, sodaß entweder ein Wahlschuldverhältnis oder eine facultas alternativa vorliegt, z. B. RGZ 136, S. 126: „Die Zahlungen sind nach Wahl der Bank (der Gläubigerin) entweder in holländischer Währung (die Mark berechnet als 60 holl. Cents) oder in deutscher Reichsmark im Geschäftslokal der Bank im Haag (Holland) zu leisten."

In diesen drei Fällen liegen, obwohl meistens das Bestreben nach Wertbeständigkeit Motiv für die Formulierung der Klausel gewesen sein mag, echte Geldschulden, keine Wertschulden vor, denn Wertmesser ist nicht ein Gut, sondern eine Währungseinheit, gleich, ob die eine Währung Wertmesser, die andere Tauschmittel ist (Fall 1), ob die jeweils im Verhältnis der beiden zueinander höher stehende Währung Wertmesser ist (Fall 2) oder ob eine der Parteien wählen darf, welche Währung Wertmesser sein soll (Fall 3).

In der Entscheidung JW 1920, S. 373, will das Reichsgericht allerdings eine Klausel von der dritten Fassung in eine Art Wertklausel umdeuten[35]). Die Parteien sollen hier über den Wortlaut hinausgehend vereinbart haben, „daß ein Kursverlust stets von dem Kläger (d. h. dem Schuldner) getragen werden soll". Dieser Wille ist jedoch nicht zum Ausdruck gekommen, ebenso wenig wie etwa bei der Goldmünzklausel, in die das Reichsgericht mit Recht keine Kursgarantie hineinliest. Wenn in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle die Zahlung in Gulden durch die Devisenbekanntmachung vom 8. II. 1917 erschwert oder unmöglich gemacht war, so ist es contra legem, zur Milderung der durch die Kriegsdevisenwirtschaft hervorgerufenen Härten den Inhalt von Fremdwährungsklauseln in Wertklauseln umzudeuten, ebenso wie die VO vom 28. IX. 1914 dem Reichsgericht keinen Anlaß geben konnte, in Goldmünzschulden subsidiär Goldwertschulden zu sehen[36]).

Selbstverständlich können auch Kombinationen von Gold- und Doppelwährungsklauseln vorkommen, etwa wenn eine Schuld in Reichsmark ausgezahlt und nach Gold-Dollars bemessen werden soll.

Typisch für die gleichzeitige Bindung der Schuld an Gold und fremde Währung ist die in der Entscheidung des Reichsgerichts

35) Ebenso die Besprechung von Nußbaum daselbst.

36) Ob andere Gesichtspunkte etwa zur Verurteilung zur Zahlung des Guldenwertes oder eines Zuschlags zum Nennbetrag führen, kann hier noch nicht erörtert werden. Vgl. OLG Dresden, OLGRspr. 38, S. 14

vom 11. XII. 1933 (VI, 380/33)[37]) besprochene Klausel bei Goldobligationen, nach der die Zahlung mit der Maßgabe erfolgen soll, daß „ein Gramm Feingold = 2,79 Goldmark = 66,4 U.S.A.-Dollar-Cents" zu rechnen seien. Das Reichsgericht hat mit Recht zur Zahlung des Goldwerts verurteilt. Bei sinngemäßer Auslegung ist die Klausel so zu verstehen, daß derjenige von den drei Wertmessern maßgebend sein soll, der seinen Wert seit der Zeit des Vertragsabschlusses am besten gehalten hat.

Besonders eingehend formuliert ist das Verhältnis der Wertmesserfunktion von Gold und Währungsgeld in folgender Fassung, die aus den Vereinbarungen über den Kredit eines deutschen Bankenkonsortiums an eine deutsche Industriegesellschaft stammt:

„Es besteht Einigkeit, daß alle Ihnen jeweils von den Konsortialbanken gewährten Valutakredite als auf Basis der gegenwärtigen Goldparitäten, nämlich:

5,80645 g Feingold für 20.— sfrs.
15,0463 g Feingold für 10.— $
5,89500 g Feingold für 100.— ffrs.
7,32238 g Feingold für 1.— Pfund

eingeräumt gelten. Demgemäß ist bei allen Rückzahlungen ein solcher Betrag in der betreffenden Währung zu entrichten, der zur Beschaffung des der eingeräumten Summe entsprechenden Feingold-Quantums hinreicht, mindestens aber eine dem Nominalbetrag des Kredits gleichkommende Geldsumme in der betreffenden Währung. Auch sind wir und die übrigen Konsortialbanken berechtigt, Valutenkredite auf der oben erwähnten Goldbasis jeder Zeit in eine andere ausländische Währung umzuwandeln mit der Maßgabe, daß auch für die Rückzahlung dieser umgewandelten Kredite die vorgenannten Bestimmungen Anwendung finden".

Bei diesen kombinierten Klauseln kommen in der Praxis besonders viele unklare, mehrdeutige, auslegungsbedürftige Fassungen vor. So lauten die Teilschuldverschreibungen der 6%igen Goldanleihe der Fr. Krupp A.-G. von 1924 auf

500 Dollar (ist 2100 Goldmark)

mit dem Vermerk in den Anleihebedingungen, daß die Schuldverschreibungen „in deutscher Reichswährung" eingelöst werden, „berechnet nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlung New York nach der letzten Notierung vor dem 15. des dem Verfalltag vorgehenden Monats".

Hier handelt es sich um eine typische Doppelwährungsschuld, bei der die Reichsmark Tauschmittel, der Dollar Wertmesser ist. Dieses Verhältnis wird durch die Anleihebedingungen eindeutig klargestellt; dies alles weist also auf eine Nennbetragsschuld hin.

37) Frankf. Ztg., Handelsbl. v. 13. XII. 33, Nr. 864.

Die einzige Komplikation ist die, daß man die Mark, also das Tauschmittel, nicht etwa den Dollar, den Wertmesser, mit einer Goldklausel versehen hat. Eine Goldmünzklausel, die bei der zur Auszahlung verwandten Währung allein Sinn haben kann, kann nicht gemeint sein, da 1924 keine Goldmünzen im Verkehr waren, auch niemand mit ihrer Ausprägung für den innerdeutschen Verkehr in absehbarer Zeit rechnen konnte. Eine Goldwertklausel hat aber bei der Währung, die bloßes Tauschmittel ist, keinen Sinn. Irgendeinen Sinn kann diese Klausel nur haben, wenn man annimmt, daß die Mark neben dem Dollar Wertmesser sein sollte. Diese Deutung wiederum verlangt die weitere Ergänzung, daß die jeweils höher stehende der beiden Währungen Wertmesser sein soll. Diese doppelte Ergänzung der in Klammern gesetzten Worte 2100 Goldmark widerspricht dem klaren Wortlaut der Auszahlungsbedingungen, in denen genau beschrieben ist, wie die zu zahlende Marksumme nach dem Berliner Dollarkurs berechnet werden soll; hier ist mit keinem Wort davon die Rede, daß neben dem Dollarkurs bei der Umrechnung auch dem Goldwert irgendein Einfluß eingeräumt werden könnte. Eine Auslegung als Wertschuld würde auch dem für den Verkehr so wichtigen ersten Anschein der Papiere, die die Ueberschrift

Teilschuldverschreibung über 500 Dollar

tragen, widersprechen. Nach dem Wortlaut, auch nach den Vorstellungen, von denen die Parteien 1924 beherrscht waren, ist der Sinn der Erklärung vielmehr der, daß der Wert der Schuld am Dollar gemessen werden und die Auszahlung in Reichsmark erfolgen sollte. Wenn in Klammern die Worte 2100 Goldmark eingefügt wurden, so sollte damit dem Empfänger die Umrechnung des Schuldbetrags in Mark erleichtert werden; um ein stabiles Umrechnungsverhältnis zu finden, rechnete man — da man mit einer Kursänderung der Mark, nicht des Dollars rechnete — in Goldmark um.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. 11. 34 den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen; es erklärt, es sei die Begründung einer Goldschuld, nicht einer Geldschuld von den Parteien gewollt gewesen; der Zusatz über die Errechnung der Beträge nach der Dollarwährung habe keine andere Bedeutung gehabt als die „Erläuterung der Goldmark" mit 1/27900 kg Feingold.

Das Reichsgericht begründet diese Stellungnahme einerseits mit den besonderen psychologischen Verhältnissen der Nachinflationszeit, mit den bis dahin ergangenen Gesetzen, die wertbeständige Wertmesser zugrunde legten, und andererseits mit einer Stelle im Prospekt, die die Goldverpflichtung an die erste Stelle der Gleichung setzt.

Diese Begründung konnte mich nicht überzeugen.

Die Feingoldgleichung, nach der das Reichsgericht die Schuld bemessen will, ist weder in dem Prospekt noch in der Schuldverschreibung enthalten. Dagegen ist in den Auszahlungsbedingungen die Dollarwährung ausdrücklich für maßgebend erklärt. Wenn man entgegen dieser ausdrücklichen Bestimmung nur auf Grund des in Klammern an zweiter Stelle stehenden Wortes „Goldmark" die Auszahlung nach dem Feingoldpreis statt nach dem Dollarkurs berechnen will, muß man so weit von Wortlaut und Sinn der Parteierklärungen abweichen, daß es sich nicht mehr um eine nach § 242 zulässige Auslegung des Parteiwillens, sondern nur um eine Umdeutung handeln kann, die im Gesetz keine Grundlage hat.

Auch die psychologischen Verhältnisse der Inflationszeit rechtfertigen diese Abweichung nicht. Es ist zwar richtig, daß damals das Streben nach Klauseln, die die Wertbeständigkeit einer Verpflichtung sicherten, allgemein war. Aber gerade die Gesetze, auf die sich das Reichsgericht beruft, das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 und die Verordnung vom 15. Okt. 1923 über die Errichtung der Rentenbank wählten als Maßstab für wertbeständige Schulden nicht den Dollar, sondern den Feingoldpreis; die Goldbilanzverordnung paßt nicht in den Zusammenhang, da es hier nicht auf einen für lange Zeit wertbeständigen Maßstab ankam, sondern auf einen Wertmesser, dessen Stand an einem bestimmten Stichtag einwandfrei feststellbar war. Wenn die Juristen der Kruppwerke trotz des Vorbilds der damaligen Gesetzgebung dieser nicht folgten, sondern die abweichende Form der an den Dollar gebundenen Währungsklausel wählten, spricht das eher gegen als für die Auslegung des Reichsgerichts.

Die Dollarklausel der 7%igen Obligationen der Vereinigten Stahlwerke von 1926 haben ebenfalls Anlaß zu Auseinandersetzungen und verschiedenen Auslegungen durch die Gerichte gegeben[38]).

Sie tragen den Aufdruck:

Nennwert: 1000.— Reichsmark

und den Text:

„Wir verpflichten uns hiermit auf Grund dieser Teilschuldverschreibung an die Darmstädter- und Nationalbank ... oder deren Order den Betrag von

1000 Reichsmark

auf fester Dollarbasis, wobei für eine Reichsmark der Wert von 10/42 Dollar, berechnet nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlungen New York .... zu zahlen."

38) Vgl. die Notizen „Frankfurter Ztg. v. 9. XI. 33, Nr. 803; Frankfurter Ztg. v. 7. XII. 33, Nr. 854; Frankfurter Ztg. v. 12. XII. 33, Nr. 862; Frankfurter Ztg. v. 16. XII. 33, Nr. 871; Kölnische Ztg. v. 27. VI. 33 und 4. VII. 33.

Auch hier eine Doppelwährungsklausel. Sie enthält noch mehr Unklarheiten als die der Kruppanleihe. Während dort wenigstens aus dem Wortlaut hervorgeht, wie sich die Funktionen des Geldes auf die einzelnen Währungen verteilen sollten, tragen hier die Papiere den Aufdruck: Nennwert 1000.— Reichsmark, was auf die Mark als Wertmesser hinweist, während der Text über die Auszahlung erklärt, daß die Mark nicht mit ihrem Nennwert, sondern mit dem Wert von 10/42 Dollar in genau beschriebener Rechnungsweise gelten soll. Außerdem ist unklar, was unter „fester Dollarbasis" zu verstehen ist. Wenn der Dollar als Währungseinheit der Wertmesser sein soll, so wäre das Wort „fest" sinnlos; dann könnte es nur den Glauben des Autors an die Festigkeit des Dollars ausdrücken, wäre also nicht mehr als eine Anpreisung der angebotenen Schuldverschreibungen und gehörte nicht in den Text der Schuldurkunde. Wenn Wertmesser nicht der Dollar als Währungseinheit, sondern ein „fester", also wertbeständiger Dollar sein soll, so bleibt offen, woran der Wert dieses wertbeständigen Dollars eigentlich gemessen werden soll; an Gold? Von Gold ist überhaupt nicht die Rede dabei. An der Reichsmark? Das würde zu der absurden Konstruktion führen, daß die Wertmesser-Valuta ihrerseits im Fall ihres Sinkens an der Auszahlungs-Valuta gemessen wird. Die Vereinigten Stahlwerke haben die Ansicht geäußert, durch ihre Fassung eine „Reichsmark sui generis" geschaffen zu haben[39]), die ihren Wert dem Dollarkurs angleicht, also die Firma nur zur Zahlung der gesunkenen Dollar-Valuta verpflichtet. Wenn aber wirklich eine Firma in einem Papier, das für einen weiteren Verkehr bestimmt ist, einen so geläufigen und festgelegten Begriff wie dem der Währungseinheit eine sozusagen aus ihrem Privatgebrauch hervorgegangene besondere Bedeutung gibt, so muß die Abweichung von dem gewohnten Sinn so deutlich sein, daß eine Täuschung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Diese Täuschungsgefahr besteht aber stets, wenn das Papier den Aufdruck: Nennwert 1000 Reichsmark trägt und nicht die deutsche Reichsmark, sondern eine zeitweise erheblich weniger geltende „Reichsmark sui generis" gemeint ist. Das Risiko der Unklarheit muß derjenige, der die Fassung geprägt hat, hier der Stahlverein, tragen. Die zwangloseste und billigste Auslegung der unklaren Formel scheint mir die zu sein, daß Tauschmittel die Reichsmark und Wertmesser die von dem Verhältnis von 1 : 10/42 aus gesehen am besten stehende der beiden Valuten ist. Denn die Formel von der festen Dollar-Basis spricht, wenn man sie nicht für ganz sinnlos halten will, dagegen, daß der Dollar unbedingt alleiniger Wertmesser ist. Der Aufdruck Nenn-

39) Vgl. Kölnische Zeitung v. 27. VI. und 4. VII. 33, Aufsatz v. Geheimrat Springer.

wert 1000 Reichsmark und der gesamte Zusammenhang weist darauf hin, daß die Reichsmark mehr als die dienende Rolle des Tauschmittels erhalten hat, daß sie auch Wertmesser sein soll. Die einzige sinngemäße Beziehung der beiden Wertmesser zueinander kann aber nur die sein, daß die jeweils höher stehende Valuta gilt, da die Klausel offensichtlich die Sicherung der Wertbeständigkeit bezweckte. Es handelt sich also bei den Stahlvereins-Schuldverschreibungen um Nennbetragsschulden, bei denen zur Zeit die Reichsmark Wertmesser ist.

Volkswirtschaftliche Erwägungen, die die Reichsschuldenverwaltung anscheinend zu dem Rat veranlaßt haben, nach dem Dollarkurs zu zahlen, scheiden hier schon deshalb aus, weil es sich nach Fassung der Formel nicht um eine einfache Dollarschuld und um die volkswirtschaftlich bedeutsame Frage der Dollaraufwertung handelt, sondern um eine einmalig dastehende unklare Fassung ohne allgemeine Bedeutung.

Für echte Dollarschulden, an denen ein allgemeines Interesse besteht, kommen wir aus rechtlichen Gründen zu dem volkswirtschaftlich erwünschten Ergebnis.

Diese Klausel hat von den Gerichten erster und zweiter Instanz eine verschiedene Beurteilung erfahren[40]).

Das Reichsgericht hat ihr in seiner nach Abfassung der Arbeit ergangenen Entscheidung vom 14. 12. 34 die gleiche Deutung gegeben. Es vermeidet hier im Gegensatz zu dem Urteil über die Kruppanleihe von 1924 das Zurückgehen auf einen nicht zum Ausdruck gekommenen Parteiwillen; es vermeidet hier auch jedes Psychologisieren, das es bei der Entscheidung zur Kruppanleihe reichlich zur Hilfe nehmen mußte, und deutet methodisch richtig die Parteierklärung als solche unter Berücksichtigung des zum Ausdruck gekommenen Parteiwillens.

Außer Fremdwährungsklauseln, Goldklauseln, Doppelwährungsklauseln gibt es noch eine Reihe von Möglichkeiten, den Gläubiger vor Verlusten durch Sinken der Auszahlungs-Valuta zu sichern. Die in der Inflation häufig angewandte Bemessung der Schuldsumme nach Getreide, Kali oder anderen Sachwerten[41]) ist heute außer Gebrauch gekommen. Dagegen werden heute vielfach Vereinbarungen getroffen, bei denen der Schuldner ausdrücklich das Kursrisiko übernimmt oder sich zu einer angemessenen Aufwertung verpflichtet. Z. B.:

> Zahlung in Reichsgoldmünzen; „falls jedoch im Moment des Eintreffens der Zahlungen am Erfüllungsort der Kurs der deutschen Wäh-

40) Vgl. Kölnische Zeitung v. 22. VI. 33, Nr. 332 und Kölnische Zeitung v. 27. VI. 33, Nr. 343.

41) Genaue Darstellung bei Nußbaum, Geld, S. 103.

rung in Basel tiefer stehen sollte als am Tage der Auszahlung des Darlehens, so hat der Schuldner den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Betrag an den Gläubiger zu entrichten“[42]).

oder die Formulierung in den Geschäftsbedingungen der I.G. Sächsischer Wirkerverbände und einiger angeschlossenen Vereinigungen:

„Die Preise verstehen sich in Reichsmark unter Anerkennung des Prinzips der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung.“

Die gleiche rechtliche Bedeutung hat ein Abschluß in Pfunden, „und zwar so, daß der Verkäufer den vollen Gegenwert für das Garn erhalte, wie er im Kontrakt vereinbart“ ist[43]).

Diese Kursgarantieklauseln unterscheiden sich rechtlich von den Wertklauseln, da sie keinen anderen Wertmesser als das Geld für die Schuld einsetzen, sondern nur die schuldrechtliche Verpflichtung zur Zahlung eines nominalen Zuschlags begründen[44]).

Praktisch haben diese schuldrechtlichen Klauseln den Vorteil, daß die Schuld von den Wertschwankungen eines bestimmten Wertmessers unabhängig ist; sie haben den Nachteil der Rechtsunsicherheit, die darauf beruht, daß im Einzelfall nach freiem Ermessen entschieden werden muß, an welchem Maßstab die Kursdifferenz, „der volle Gegenwert für das Garn“, gemessen werden soll.

In der Klausel „Bei verlustfreier Kasse“ hat das OLG Hamm mit Recht keine Uebernahme der Entwertungsgefahr gesehen[45]).

Aehnliche Klauseln in umgekehrtem Sinn, sozusagen Abwertungsklauseln, findet man gelegentlich bei Wertschulden, z. B. in einem Abkommen des Warenhausverbandes mit seinen Lieferanten[46]):

Es trägt bei Fakturierung in Reichsmark der Lieferant Wertschwankungen bis 2%. „Bei stärkeren Schwankungen als 2% muß — allgemein, kraft des Abkommens — die Erfüllung auf Feingold-Grundlage erfolgen“; der Abnehmer kann aber, wenn ihm dabei ein verhältnismäßig zu großer Schaden erwächst, einen billigen Ausgleich fordern“. „Es soll weder Währungsgewinnler noch -verlierer geben“.

Hier wird also bei einer Wertschuld eine Art „Abwertung“ zum Ausgleich von Unbilligkeiten versprochen, ohne daß an der Natur der Schuld als Wertschuld etwas geändert wird.

---

42) RGZ 100, S. 79.
43) Bankarchiv XXXII, S. 300 (Zeiler).
44) a. M. anscheinend RGZ 121, S. 110, wo Goldwertklausel und Kursgarantieklausel gleichgesetzt werden.
45) a. M. anscheinend Zeiler, Bankarchiv XXXI, S. 201 und das dort zit. Schiedsgerichtsurteil.
46) Zeiler, Bankarchiv XXXII, S. 418.

Die hier vertretene theoretische Trennung der Wertschulden von den Geldschulden und die Auslegung der einzelnen Klauseln weichen von der Besprechung der gleichen Fragen in der Literatur insoweit etwas ab, als dem Wunsch der Parteien, eine wertbeständige Schuld zu begründen, keine entscheidende Bedeutung beigelegt wird, wenn er in der Erklärung keinen Ausdruck gefunden hat. Vor allem Schulden mit reinen Dollarklauseln aus Obligationen und anderen Anleihepapieren werden als Geldschulden angesehen; sie sind, wie später auszuführen ist, einer Umrechnung nach dem Goldwert und einer Aufwertung entzogen und können in der Regel mit dem Kurswert des Dollarbetrages erfüllt werden. In der Literatur wird immer wieder die Auffassung vertreten[47]) und gelegentlich auch in der Praxis verwirklicht[48]), daß sie wegen der vorausgesetzten Wertbeständigkeit auf den Goldwert umzuwerten seien. Vermutlich ist die hier vertretene Auslegungsweise dem Vorwurf des Formalismus ausgesetzt. Mir scheint jedoch z. Zt. die Gefahr des Formalismus geringer zu sein als die Gefahr der Verweichlichung der Begriffe und damit einer bedenklichen Rechtsunsicherheit. Daß bei so weittragenden Verträgen wie der Stahlvereins-Anleihe so unklare Fassungen vorkommen wie die „Reichsmark auf fester Dollarbasis" ist sicher zum Teil die Schuld, der Verfasser der Anleihebedingungen; sie ist aber auch zum Teil Schuld der Rechtsprechung, die es versäumt hat, den Parteien klare begriffliche Abgrenzungen über die verschiedenen Arten der Geldschulden und ihre stilistische Fassung zu liefern, und statt dessen immer bereit war, einem Parteiwillen, der unklar oder überhaupt nicht ausgedrückt war, zur rechtlichen Existenz zu verhelfen. Es ist aber im Interesse der Wirtschaft unbedingt erforderlich, daß gerade Papiere, die für den Verkehr bestimmt sind, so klar gefaßt sind, daß nicht nur derjenige, der in die besonderen Vorgänge bei der Willensbildung der Vertragsparteien eingeweiht ist, sondern daß jeder Erwerber den Nominalwert der Papiere aus der Urkunde ersehen kann. Durch eine klare Scheidung zwischen Wertmesser-Valuta und Auszahlungs-Valuta in der Fassung der Parteierklärungen und in der Rechtsprechung würden nicht nur eine Unmenge von Prozessen, sondern auch ein erheblicher praktischer Schaden vermieden, der den Besitzern der unklar gefaßten Dollar/Mark-Papiere entstanden ist. Dabei ist es für die Recht-

47) z. B. Springer, Köln. Ztg. v. 27. VI. und 4. VII. 33.

48) z. B. Für die Berliner Stadtanleihe (Frankf. Ztg. v. 17. XII. 33, Nr. 872); für die Frankfurter Dollarschatzanweisungen; für die Robert Bosch A.-G.-Obligationen (Frankf. Ztg. v. 3. X. 33); anders Schleswig-Holsteiner Provinzial-Anleihe (Frankf. Ztg. v. 17. XII. 33, Nr. 872); Stadt Nürnberg, Anleihe von 1923 (Frankf. Ztg. v. 4. XI. 1933, Nr. 793); französische Regierung (Frankf. Ztg. v. 1. X. 1933, Nr. 730).

sprechung jetzt wichtiger als ein subtiles Eingehen auf den Parteiwillen im zufällig vorliegenden Einzelfall, daß sie wenigstens für die Zukunft klare Unterscheidungen schafft und die Vertragsjuristen zu klaren Formulierungen zwingt. Denn wie lange es dauert, bis die moderne Geldwirtschaft einen stabilen Wertmesser gefunden hat, der die augenblicklichen Währungsschwierigkeiten beseitigt, ist nicht zu übersehen.

B. Rechtliche Behandlung der Geldschulden.

Nachdem festgestellt ist, wann eine Zahlungsschuld Sachschuld, Wertschuld oder Nennbetragsschuld ist, ist die rechtliche Behandlung der drei Schuldtypen zu prüfen.

Am wenigsten Schwierigkeiten machen die Sachschulden. Ihre rechtliche Behandlung ist kaum bestritten. Der Gläubiger hat wie bei jeder Gattungsschuld Anspruch auf die im Verkehr übliche Ware. Im übrigen enthalten die besonderen Börsenbedingungen Bestimmungen über den Inhalt der Geldsachengeschäfte[49]).

Es ist selbstverständlich, daß der Schuldner auch bei Sinken der als Sache geschuldeten Währung durch Leistung des Nennbetrags befreit ist. Denn Wertbeständigkeit ist keine begriffsnotwendige Eigenschaft des Geldes. Da die Geldentwertung alle im Verkehr befindlichen Geldzeichen der vereinbarten Art gleicherweise trifft, erfüllen die entwerteten Geldzeichen die Voraussetzungen der §§ 243 I, 433 BGB. Das Versagen des Geldes in seiner Funktion als Wertmesser, das Anlaß zur Aufwertung gab, kann hier nicht maßgebend sein, da gerade diese Funktion des Geldes bei der Geldsachenschuld ausgeschaltet ist. In Literatur und Rechtsprechung wird die Ablehnung der Aufwertung und des Ausgleichsanspruchs vielfach mit dem spekulativen Charakter der Geldsachenschuld begründet. Diese Erwägung ist insofern richtig, als bei spekulativen Schulden die Wertbeständigkeit des Geldes nicht Geschäftsgrundlage ist und aus deren Wegfall keine Rechtsfolgen entstehen können. Das gleiche Ergebnis begründet auch die Natur der Geldsachenschuld und die daraus folgende Anwendung der Vorschriften für Gattungsschulden[50]).

Bei den Wertschulden ist in anderen Ländern ihre Wirksamkeit bestritten. Vor allem die französische und belgische Rechtsprechung erklären Goldklauseln bei innerfranzösischen Schulden bezw. innerbelgischen Schulden für unwirksam, da es den nationalen

49) Nußbaum, Geld, S. 202.

50) So z. B. RG, JW 1925, S. 1986; Nußbaum, ebenda, Anm. 1 und Geld, S. 202; Savigny, S. 464.

Interessen zuwider laufe und gegen die guten Sitten verstoße, wenn sich Franzosen dem Schicksal der Währung des eigenen Landes zu entziehen suchen[51]). Eine neuere englische Entscheidung begründet das gleiche Ergebnis mit dem Annahmezwang, da „any contract, which attempts to exclude a payment of money by tendering any coins that are made legal tender by the act of 1870 is illegal"[52]). Diese Entscheidung wurde vom House of Lords aufgegeben[53]).

Da im deutschen Recht Vertragsfreiheit herrscht, müßte ein Zwang, Geldschulden in bestimmter Weise zu bemessen, ausdrücklich bestimmt sein. Das deutsche Währungsrecht kennt eine derartige Bestimmung nicht. Die BRVO vom 28. IX. 1914 erklär ausdrücklich nur die vor dem 31. VII. 1914 vereinbarten Goldklauseln für ungültig, was zu dem Gegenschluß zwingt, daß sie im übrigen gültig sind. Außerdem müßte man von dem französischen Standpunkt aus folgerichtig auch alle Fremdwährungsklauseln für nichtig erklären, oder zum mindesten bei jedem Vertrag in fremder Währung untersuchen, ob die fremde Währung wegen sachlicher Beziehungen einer Partei zu dem Währungsland oder wegen des größeren Vertrauens in ihre Wertbeständigkeit gewählt worden ist[54]). Schließlich ist es sehr zweifelhaft, ob der Richter mit einer Rechtsprechung im Sinne der französischen wirklich so, wie er will, den nationalen Interessen dient. Denn wenn die Rechtsprechung der Wirtschaft die Möglichkeit nimmt, wertsichere Schulden zu begründen, indem sie einen Zweifel an der nationalen Währung für unsittlich erklärt, hindert sie die Kreditvergebung und veranlaßt die Kapitalisten zu einer Hortung des Kapitals; zum mindesten ist die Beurteilung dieser Frage eher Sache des Gesetzgebers als des Richters.

In der deutschen Rechtsprechung und Literatur besteht daher heute Einigkeit über die Zulässigkeit der Wertklausel[55]).

Es besteht auch Einigkeit darüber, daß bei Sinken der als Tauschmittel dienenden Währung ein Zuschlag zu dem etwa (nicht immer) zugrunde gelegten Nennbetrag zu zahlen ist; es ist der Betrag zu zahlen, der den vollen Gegenwert für die der Bemessung zugrunde gelegte Gütermenge darstellt. Es ist also bei Goldklauseln, grob gesprochen, auf 100% aufzuwerten[56]).

---

51) Dolfus-Franzos, S. 25, S. 30, S. 34; Dalloz, 1873, S. 174.
52) Law Journal Reports, August 1933, S. 232.
53) Frankf. Ztg. v. 16. XII. 33, Nr. 871.
54) Folgerichtig die französische Entscheidung Revue juridique d'Alsace et de Lorraine, 1933, p. 204.
55) s. Näheres bei Nußbaum, Geld, S. 169.
56) So RG, JW 33, S. 2583; OG Wien, JW 33, S. 1285.

Bei Zahlung durch Ueberweisung fällt der Tag der Einzahlung durch den Schuldner nicht mit dem Tag des Empfangs durch den Gläubiger zusammen. Dann kann zweifelhaft sein, welcher der beiden Tage der Kursberechnung zugrunde zu legen ist. Wenn es sich um die Einhaltung von Fristen (Verzug) handelt, gilt für das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung als Tag der Zahlung derjenige, an dem die Gutschrift bei der Bank des Gläubigers auf dessen Konto vollzogen wird oder bei ordnungsmäßiger Erledigung durch die Bank des Beklagten vollzogen sein müßte[57]). Die Handelskammer Hamburg[58]) will für die Frage der Kursumrechnung dagegen den Tag der Zahlungshandlung des Schuldners (Abgabe des Bankabschreibezettels) maßgebend sein lassen, weil die Parteien, die Umrechnung nach dem Kurs am Tage der Zahlung vereinbart haben, in der Regel den Tag der Zahlungshandlung gemeint hätten.

Ich glaube, daß es dem Parteiwillen, der Verkehrssitte und dem objektiven Sinn der Vereinbarung eher entspricht, wenn man sie so auslegt, daß der Gläubiger praktisch die Verfügung über den Betrag erhält, der ihm durch die Wertklausel gesichert werden sollte. Es wäre auch ein unhaltbares Ergebnis, wenn die Zahlung für die Berechnung des Kurswerts schon am Tage der Zahlungshandlung, für die Feststellung des Verzugs erst später, am Tage der Gutschrift, erfolgt wäre. Bei Ablauf der Nachfrist zwischen Einzahlung und Gutschrift wäre nach der Gegenmeinung der Schuldner in Verzug gekommen; bei rasch fortschreitender Geldentwertung hatte der Verzug auch einen Schaden zur Folge gehabt, da bei rechtzeitiger Leistung die Zahlung einen höheren Kurswert gehabt hätte. Bei Berechnung des Schadensersatzes dürfte aber nur der Kursverlust seit dem Tag der Gutschrift, nicht der zwischen Ablauf der Nachfrist und Gutschrift eingetretene Kursverlust, berücksichtigt werden, da nach Ansicht der Handelskammer Hamburg die Leistung auch mit dem Kurswert des Tages der Einzahlung vertragsmäßig war. Im übrigen entspricht es der Billigkeit, das Risiko für die Geldentwertung so lange bei dem Schuldner zu lassen, als die Beschleunigung der Ueberweisungsakte in seiner Hand oder der von ihm beauftragten Bank liegt, und es erst dann auf den Gläubiger übergehen zu lassen, wenn die Bank des Gläubigers bei normaler Erledigung den Betrag auf seinem Konto gebucht hätte[59]).

Für die Nennbetragsschulden in entwerteter fremder Währung ist die Frage, ob sie durch Leistung des Nennbetrages erfüllt werden können oder ob ein Zuschlag mit Rücksicht auf die

57) RGZ 114, S. 143; RGZ 105, S. 269; RG Warn. Rspr. 1927, Nr. 2.
58) JW 1933, S. 2672.
59) RGZ 105, S. 269.

inzwischen eingetretene Geldentwertung zu zahlen ist, lebhaft umstritten.

Die Entwicklung, die die Wissenschaft und Rechtsprechung im Anschluß an die Inflation in dieser Frage genommen hat, ist von der allgemeineren Frage ausgegangen, welchen Einfluß es auf ein Vertragsverhältnis haben kann, wenn sich Umstände, die bei seinem Abschluß grundlegend waren, wesentlich geändert haben.

Die Gesichtspunkte, aus denen man diese Frage betrachtete, waren im wesentlichen folgende:

1. die Lehre von der clausula rebus sic stantibus; sie war im preuß. allg. Landrecht positiv geregelt (I, 5, § 317 ff.), für das gemeine Recht und das BGB bestritten. Krückmann hat sie mit neuer Begründung in die Erörterungen über das bürgerliche Recht wieder eingeführt[60]).
2. Neben ihr entstand die von Oertmann[61]) entwickelte Lehre von der Geschäftsgrundlage, die sich auf § 242 BGB gründet[62]).

Beide Rechtsbehelfe sind, wie Oertmann selbst betont[63]), nahe miteinander verwandt. Beide setzen voraus, daß die Verhältnisse, von denen die Parteien bei Vertragsschluß ausgingen, sich in einem wesentlichen Punkt geändert haben; beide setzen als Rechtsfolge die Auflösung des Schuldverhältnisses. In der Begründung unterscheiden sie sich insofern, als Oertmann mehr als Krückmann den § 242 BGB, in dem er eine Verwendung des Gedankens vom „richtigen Recht" sieht[64]), heranzieht, während Krückmann sich bemüht, seine Lehre in exakter Methode mit Analogien aus dem BGB zu stützen. Für die Praxis bedeutsam ist nur ein Unterschied, der aber für die hier besprochenen Fragen unerheblich ist: die Clausulalehre Krückmanns soll nur angewandt werden bei Veränderungen, die nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetreten sind; die Lehre von der Geschäftsgrundlage bezieht sich auch auf den Fall, daß bei Begründung der Schuld Umstände, die die Beteiligten ihren Rechtshandlungen als wesentlich zugrunde legten, in Wirklichkeit nicht gegeben waren.

Das Reichsgericht hat sich diese Gedankengänge zu eigen gemacht und an den Streitfällen, die sich aus der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg ergaben, zu einer ständigen Lehre entwickelt. Es übernahm dabei die Formulierung

60) Krückmann, Arch. f. ziv. Pr. 116, S. 157 ff.; LZ 1920, S. 545, S. 592, S. 621 und sein Buch: Die Clausula rebus sic stantibus.
61) JW 1921, S. 1512; JW 1920, S. 476 und seine Bücher: Die Aufwertungsfrage und Die Geschäftsgrundlage.
62) Geschäftsgrundlage, S. 136.
63) Aufwertungsfrage, S. 20.
64) Geschäftsgrundl. S. 139.

Oertmanns, daß bei Wegfall der Geschäftsgrundlage ein Erfüllungszwang gegen Treu und Glauben verstoße[65]), ebenso wie den Gedankengang Krückmanns über die Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung beim gegenseitigen Vertrag[66]) als ständig wiederkehrende Formeln. Anfänglich wurden daneben die Konstruktion einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit[67]) und die Vertragsauslegung[68]) herangezogen. Im Laufe der Entwicklung ließ das Reichsgericht diese beiden Gesichtspunkte fallen und betonte immer klarer, daß die rechtliche Grundlage der Klauselehre nur der § 242 BGB ist[69]).

Die Rechtsfolge, die das Reichsgericht, in Uebereinstimmung mit Oertmann und Krückmann, in den Fällen der echten clausula rebus sic stantibus gibt, ist nicht ein Recht auf Zahlung eines Zuschlags, also nicht Aenderung des Vertragsinhalts, sondern nur ein Recht des Gläubigers, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu beendigen. An dieser Form der Clausula hält das Reichsgericht auch heute noch fest und scheidet sie von verwandten Rechtsbehelfen[70]).

Die Anwendbarkeit dieses Rechtssatzes auf den Fall der Geldentwertung war ursprünglich bestritten, vor allem aus Gründen, die noch auf dem Zusammenhang der Klauselrechtsprechung mit der Unmöglichkeitslehre beruhten[71]). In den grundlegenden Entscheidungen RGZ 103, S. 332 und RGZ 106, S. 8 wird dem Gläubiger der Geldleistung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage oder bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung gegeben, weil nach Wegfall der Geschäftsgrundlage ein Festhalten des Geldgläubigers am Vertrage gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Dieses Recht hat allerdings die Voraussetzung, daß der Schuldner eine angemessene Erhöhung der Geldleistung abgelehnt haben muß[72]).

Dieser Rechtsbehelf ist durch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts Gewohnheitsrecht geworden.

Auch abgesehen davon ist seine gesetzliche Grundlage einwandfrei. Wenn das BGB in den §§ 133, 157 bestimmt, daß für die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen Treu und Glauben gelten sollen, wenn es für die Erfüllung von Verbindlichkeiten und für die Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen neben einer Reihe von Einzelbestimmungen (§§ 243—272; 823—825 BGB)

65) RGZ 100, S. 134; 103, S. 329.
66) RGZ 103, S. 331; RG v. 17. VI. 24; LZ 1924, S. 525.
67) RG v. 23. II. 1901; RGZ 57, S. 117. RG v. 16. IV. 1921; RGZ 102, S. 98.
68) RG v. 8. VII. 20; JW 1921, S. 24.
69) RG v. 30. I. 1928; RGZ 119, S. 133.
70) VZS v. 31. V. 1925; RGZ 110, S. 371; RG v. 17. VI. 1924; LZ 1924, S. 552.
71) RG v. 21. III. 1916; RGZ 88, S. 173; RG v. 16. IV. 21; RGZ 102, S. 98.
72) RGZ 103, S. 332; 106, S. 8; 111, S. 156.

in den §§ 242 u. 826 eine allgemeine Verweisung auf Treu und Glauben, die Verkehrssitte und die guten Sitten gibt, so liegt diesen Gesetzen der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß die Rechtsfindung nicht in übertriebenem Maß von formalen Erwägungen geleitet und an kasuistische Regelung gebunden sein soll, sondern daß im Rahmen des positiven Rechts die natürliche Rechtsauffassung mitsprechen soll. Für den Fall einer Erschütterung der Geschäftsgrundlage, die im BGB nicht allgemein, sondern nur für viele Einzelfälle geregelt ist, verlangt dieser allgemeine Rechtsgedanke eine Auflockerung des starren Vertragsinhalts und eine Anpassung der Rechtsfolgen an die veränderten Umstände. Wie diese Rechtsfolge aussieht, ergibt eine weitere Rechtsanalogie. Das BGB hat in Einzelfällen — die an praktischer Bedeutung hinter der Veränderung der maßgebenden Umstände durch Krieg und Inflation weit zurückstehen — die Folgen wesentlicher Erschütterungen der Geschäftsgrundlage positiv geregelt: §§ 321, 519, 530, 610, 626, 779, 2294 u. a. In diesen Fällen ist die Rechtsfolge stets eine Aufhebung des in seinen Grundlagen erschütterten Rechtsgeschäfts.

Eine derartige Generalklausel ist eine notwendige Ergänzung unseres Rechtssystems, da nur sie ihm gerade bei starken wirtschaftlichen Störungen diejenige Anpassung der Rechtsverhältnisse an die veränderten Umstände gestattet, die die Gesetzgebung oft nicht erreichen kann.

Der Anwendung der clausula rebus sic stantibus auf Forderungen in fremder Währung stehen keine Bedenken entgegen. Sie führt daher zu dem vorläufigen Ergebnis, daß in dem an die Spitze unserer Erörterung gestellten Fall der Geldgläubiger bei einem wesentlichen Sinken der vereinbarten Währung und bei Weigerung des Schuldners, den Nennbetrag angemessen zu erhöhen, vom Vertrag zurücktreten kann.

Das Reichsgericht ist bei dieser Rechtsfolge nicht stehen geblieben, sondern hat zwei Rechtsbehelfe geschaffen, die bei Erschütterung der Vertragsgrundlagen im Zusammenhang mit der Geldentwertung nicht nur eine Auflösung des Vertrages begründen, sondern zur Zahlung eines Zuschlags verpflichten, die Aufwertung und den Ausgleichsanspruch.

Die Anwendung beider Rechtsbehelfe auf Fremdwährungsforderungen soll untersucht werden.

Die Aufwertung.

Ein Vorläufer für den neuen Rechtsbehelf der Aufwertung war die Entscheidung RGZ 100, S. 130, nach der beim gegenseitigen Lieferungsvertrag der Geldgläubiger sein Recht auf eine Erhöhung der Geldleistung nicht nur einredeweise, sondern durch Klage geltend machen kann, wenn „beide Parteien das Vertragsverhältnis

mit ihrem Willen fortsetzen". In der weiteren Entwicklung löste sich die Rechtsprechung über den Einfluß der Geldentwertung auf Geldschulden in doppelter Beziehung von der Clausulalehre los. Grundlegend war hier die Entscheidung vom 29. XI. 1923, RGZ 107, S. 78. Hier wurde die Aufwertung nicht mehr auf das Wesen des gegenseitigen Schuldverhältnisses gestützt, sondern es wurde auch bei einem einseitigen Vertragsverhältnis dem Gläubiger ein Ausgleich des Wertverlustes seiner Geldleistung zugesprochen. Gleichzeitig ließ man auch die weitere Voraussetzung der Clausula-Rechtsprechung, die Bereitschaft beider Parteien, das Vertragsverhältnis mit ihrem Willen fortzusetzen, fallen und gab es in Zukunft dem Geldgläubiger frei, den Gegner an dem durch Erhöhung des Geldnennbetrages abgeänderten Vertrage gegen seinen Willen festzuhalten und ohne weiteres auf Zahlung des erhöhten Kaufpreises zu klagen[73]).

Damit war eine neue Rechtsgestalt, die Aufwertung, geschaffen.

Ihre rechtliche Natur, insbesondere ihre Gesetzmäßigkeit und ihre Anwendbarkeit auf Fremdwährungsforderungen, ist jetzt noch lebhaft umstritten.

Die Frage nach ihrer Gesetzmäßigkeit hat insofern stark an Interesse verloren, als die Aufwertung durch § 62 AWG eine gesetzliche Grundlage erhalten hat. Ein Rechtssatz über die Aufwertung von Fremdwährungsforderungen ist damit aber noch nicht gewonnen; denn § 62 AWG steht im Rahmen des AWG, das sich nach seinem einleitenden § 1 nur auf Ansprüche bezieht, die „die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben". Es spricht nichts dafür, daß der § 62 AWG über diesen Rahmen hinausgehen wollte.

Es ist also nötig, auf die Streitfragen über die rechtliche Natur der Aufwertung einzugehen, um die Frage zu klären, ob sich aus den gesetzlichen Grundlagen der Aufwertungsrechtsprechung auch Rechtssätze über die Aufwertung von Forderungen in fremder Währung ableiten lassen.

Die frühesten Verfechter des Aufwertungsgedankens sehen in der Aufwertung die Anwendung allgemein gültiger schuldrechtlicher Grundsätze auf den Sonderfall der Geldentwertung, z. B. Zeiler, zuletzt Zeiler-Roß, S. 293[74]) und Mügel, Kommentar, S. 168[75]); sie schließen folgerichtig jetzt für die Pfund-

73) VZS v. 31. V. 25; RGZ 110, S. 373; RG v. 19. IX. 25, JW 25, S. 2597.
74) Dortmund 1930, Lockerungsgesetz.
75) Ebenso Hammer, Bankarchiv XXXII, S. 281. M. Wolff, S. 99.

und Dollarentwertung, daß die gleichen Gedankengänge auch für fremde Währungen Gültigkeit haben[76]).

Andere Schriftsteller sehen in der Aufwertung eine vom Gericht ohne positiv rechtliche Grundlage — oder gegen das positive Recht — geschaffene Rechtsnorm, die nur zur Lösung der durch den deutschen Währungsverfall entstandenen Schwierigkeiten bestimmt war[77]). Sie lehnen daher ihre Anwendung auf Fremdwährungsschulden ab.

Die Erklärungen, die das Reichsgericht selbst über die rechtliche Natur der Aufwertung abgibt, sprechen für die Auffassung, daß allgemeine schuldrechtliche Grundsätze den Richter zwingen, bei Währungsverfall den Nennbetrag von echten Geldschulden zu erhöhen. Es leitet in der Entscheidung vom 28. XI. 1923 seine neue Rechtsprechung rein schuldrechtlich aus den §§ 157 und 242 BGB ab und hat seitdem häufig wiederholt, daß sich Grund und Höhe der Aufwertung aus diesen beiden Bestimmungen oder aus § 242 BGB allein regeln.

Im Gegensatz zu Mügel und Zeiler, die in den wesentlichen Zügen die Ansicht des Reichsgerichts über die schuldrechtliche Grundlage der Aufwertung teilen, zieht das Reichsgericht aber nicht die Folgerung, daß bei gleichen schuldrechtlichen Voraussetzungen auch Geldschulden fremder Währung aufzuwerten sind. Es hat sich vielmehr, nach einigen einander widersprechenden Entscheidungen in den Jahren 1928—1931, schließlich überwiegend gegen eine Aufwertung entschieden.

Zunächst wurde diese Ablehnung damit erklärt, daß bei den fremden Währungen (etwa bei dem französischen Franken) die Entwertung nicht genügend weit fortgeschritten sei, um eine Aufwertung zu rechtfertigen; allerdings gibt diese äußerlich rein schuldrechtliche Begründung zu dem Bedenken Anlaß, daß die Entwertung des französischen Franken auf ¼ doch auch eine erhebliche Erschütterung der Geschäftsgrundlage war, und daß gelegentlich eine geringere Entwertung der Papiermark Anlaß zur Aufwertung gab. In späteren Entscheidungen, die die Aufwertung fremder Währungen ablehnen, wird die Formel üblich, daß die betreffende Währung „ihre Eigenschaft als Wertmesser verloren" haben mußte, oder daß sie der „gänzlichen Entwertung anheim gefallen sein" muß[78]). Diese Formel läßt vermuten, daß für das Reichsgericht die

---

76) Zeiler, Bankarchiv XXXI, S. 200 und Mügel, DJZ 1932, Sp. 27, 28.

77) Insbesondere Nußbaum, Bilanz der Aufwertungstheorie, S. 127 ff. Siehe dort weitere Zitate.

78) Für Aufwertung RG v. 16. XII. 31, JW 1932, S. 1048; RG v. 17. I. 1928, JW 1928, S. 1198 = RGZ 120, S. 71. Gegen Aufwertung: RG v. 25. II. 1926, JW 26, S. 1323 und die später zitierten Entscheidungen.

79) Warneyer, Rechtsprechung, Jhg. 25, 226, E v. 6. V. 33; JW 1933,

Erschütterung der schuldrechtlichen Grundlage des Geschäfts nicht entscheidend ist, daß es ihm vielmehr darauf ankommt, daß das Geld seine öffentlich-rechtliche Funktion, Wertmesser zu sein, nicht mehr erfüllen kann. In diesem Zusammenhang taucht auch der Satz von der „währungsrechtlichen Natur der Aufwertung" auf. Je größer der zeitliche Abstand von dem Beginn der Aufwertungsrechtsprechung wird, d. h. je weniger die Aufwertung als Einrichtung einer Rechtfertigung bedarf, desto häufiger und offener treten Hinweise darauf hervor, daß sie währungsrechtliche Bedeutung hat[80]).

Bei diesem Zwiespalt in der eigenen Auffassung des Reichsgerichts über das Wesen des von ihm selbst entwickelten Rechtsbehelfs ist es geboten, die gesamte Erscheinung der Aufwertung, wie sie in unser Recht übergegangen ist, genauer zu untersuchen, um festzustellen, ob sie eine schuldrechtliche Grundlage hat, die auch geeignet ist, die Aufwertung von Fremdwährungsforderungen zu tragen, oder ob sie aus irgendwelchen Gründen auf die Mark beschränkt ist.

Dabei kann nicht der normale Weg rechtlicher Untersuchungen gegangen werden, auf dem man vom Gesetz ausgeht und durch Ableitung den Inhalt der einzelnen Rechtsbehelfe findet. Da die positiv-rechtliche Grundlage der Aufwertung unsicher, ihr Begriff nicht allgemeingültig festgelegt ist, muß man den umgekehrten Weg gehen, indem man versucht, aus den Einzelentscheidungen des Reichsgerichts die Aufwertung als Erscheinung zu beschreiben, ihren Inhalt klarzustellen und daraus Folgerungen für ihre gesetzliche Grundlage zu ziehen und schließlich ihre Bedeutung für Fremdwährungsforderungen festzustellen.

An dem Erscheinungsbild der Aufwertung sind insbesondere Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu untersuchen.

Voraussetzung für jede Aufwertung ist eine entwertete Geldforderung. Die Rechtsprechung läßt hier verschiedene für das Wesen der Aufwertung aufschlußreiche Beschränkungen gelten.

Nur Nennbetragsforderungen werden aufgewertet. Wertforderungen sind, auch wenn der ihnen zugrunde gelegte Wertmesser geschwankt hat, niemals Gegenstand der Aufwertung. Das wird nicht etwa damit begründet, daß die Schwankungen nicht weit genug gegangen seien, sondern es wird allgemein erklärt, daß sie grundsätzlich der Aufwertung nicht unterliegen. So wird bei gesetzlichen Wertforderungen, etwa Unterhaltsansprüchen, bei denen sich das Verhältnis zwischen der zum Unterhalt erforderlichen

---

S. 1273; RG v. 21. VI. 33, JW 1933, S. 1645; Zeiler AW-Fälle Bd. 11, 2164; RGZ 120, 76.

80) z. B. RG JW 28, 656; RG JW 28, 1208 = RGZ 120, 277.

Kaufkraft und dem bisher gezahlten Geldnennbetrag verändert hatte, nicht von Aufwertung, sondern von Umwertung gesprochen[81]). Das gilt auch, wenn es sich um Veränderungen des Wertmessers, also hier um die Preise der lebenswichtigen Waren, handelt.

Ebenso sind Geldsachenansprüche von der Aufwertung ausgeschlossen. Auch das wird ohne Einschränkung erklärt und nicht etwa mit der besonderen schuldrechtlichen, z. B. spekulativen, Natur des einzelnen Geschäfts begründet[82]).

Der Aufwertung unterliegen also nur diejenigen Geldschulden, bei denen das Geld nicht nur Tauschmittel, sondern auch Wertmesser ist.

Weiter muß die Veränderung der Geschäftsgrundlage gerade von dieser Wertmesserfunktion des Geldes ausgehen. Verschiebungen, die ihre wirtschaftliche Ursache auf der Warenseite haben, etwa in Warenmangel aus politischen Gründen oder in Aenderungen auf dem Arbeitsmarkt, werden als Grund für eine Aufwertung des Kaufpreises grundsätzlich abgelehnt, obgleich ausdrücklich anerkannt wird, daß diese Veränderungen erheblich sind und nach § 242 BGB eine Berücksichtigung erfordern; die Aufwertung versage aber, „wo nicht die Geldentwertung, sondern neben ihr oder allein andere Veränderungen die Leistungspflicht als eine dem Vertrag gegenüber wesentlich erschwerte erscheinen lassen“[83]).

Schließlich ist die Aufwertung beschränkt auf Papiermarkforderungen. Schwankungen der Reichsmark wird eine Berücksichtigung versagt, da sie auf Veränderungen des Goldwertes beruhen sollen, während für die Aufwertung der Papiermark ausschlaggebend gewesen sei, „daß die in Gold nicht mehr einlösbare, im Verkehr aber ausschließlich maßgebende Papiermark eigene Wege gegangen war und ihren Wert beinahe völlig eingebüßt hatte“[84]). Man schließt also Störungen der Wertmesserfunktion, die andere währungspolitische Ursachen haben als die deutsche Inflation von 1918—1923, von einem Ausgleich durch die Aufwertung aus.

Es ergibt sich also, daß nicht alle Verschiebungen im Verhältnis von Geldleistung und Sachleistung, bei denen die Geschäftsgrundlage gleicherweise erschüttert ist, zur Aufwertung führen. Es wird eine ganze Reihe von Tatbeständen, die schuldrechtlich gleich liegen wie der typische Aufwertungstatbestand, von der Aufwertung

81) z. B. RG v. 27. I. 28, JW 28, 1205. Vollkommen mißverstanden ist das Wesen der Aufwertung in der Entsch. d. OLG Danzig, JW 33, 1273.
82) RG v. 3. I. 25, JW 25, S. 1986 und die Anmerkung v. Nußbaum benda.
83) DRZ, Rspr. 1929, Nr. 267; RG v. 27. III. 25.
84) RG Zeiler, 2298 v. 28. XI. 30.

ausgeschlossen. Diese Tatbestände haben nur das gemeinsam, daß bei ihnen die Störung des normalen Ablaufs des Schuldverhältnisses nicht auf der Wertmesserfunktion des Geldes beruht, also nicht von einem währungsrechtlichen Ereignis ausgeht.

Die Rechtsfolgen, die an diese Voraussetzung geknüpft werden, ergeben eine weitere Loslösung von der schuldrechtlichen Lehre. Bis zur Entstehung der Aufwertung war die wesentliche Rechtsfolge bei Wegfall der Geschäftsgrundlage das Recht des Gläubigers, das Schuldverhältnis aufzulösen; der Geldschuldner konnte ihn durch angemessene Erhöhung des Nennbetrages am Vertrage festhalten; in der späteren Entwicklung, die bereits zur Aufwertung überleitete, erhielt zwar der Geldgläubiger das Recht auf Erhöhung des Nennbetrages; zugleich erhielt aber der Geldschuldner das Recht, sich dieser zahlenmäßigen Mehrleistung durch Rücktritt zu entziehen.

Die Veränderung der Geschäftsgrundlage hatte also eine weitergreifende Aenderung des Schuldverhältnisses zur Folge als die Aufwertung. Bei der Aufwertung spitzt sich die Rechtsfolge allein darauf zu, anstelle der unbillig gewordenen Nennbetragszahl eine andere zu finden, das Schuldverhältnis aber im übrigen, trotz weitgehender Erschütterung der Grundlage, in seinem Bestand unberührt zu lassen.

Selbstverständlich ist auch auf rein schuldrechtlicher Grundlage ein Rechtssatz denkbar, der als einzige Rechtsfolge eines Tatbestands eine Aenderung im Nennbetrag einer Geldschuld bestimmt. Bezeichnend ist aber, daß ein solcher Rechtssatz sonst in unserem privaten Schuldrecht nicht existiert und daß sich die Aufwertung im Gegensatz zu dem verwandten schuldrechtlichen Rechtsbehelf der clausula rebus sic stantibus darauf beschränkt, in ihrer Rechtsfolge allein für eine Neufestsetzung des unbrauchbar gewordenen Nennbetrags zu sorgen, d. h. die durch Zerstörung des Wertmessers wertlos gewordene Schuld neu zu bemessen.

Schuldrechtliche Gesichtspunkte sprechen dagegen bei der Bemessung der Höhe dieses neuen Betrages weitgehend mit. Das nächstliegende und in der Geschichte des Geldrechts bisher übliche Mittel, die Wertveränderungen von Nennbetragsschulden in Inflationen auszugleichen, ist eine Umrechnung der alten Schulden in neue Nennbeträge je nach der Tiefe des Währungsverfalls, von dem sie jeweils betroffen sind. So wurde nach Stabilisierung der französischen Währung im Jahre 1797 durch Gesetz bestimmt, in welcher Weise die von dem Assignatenverfall betroffenen älteren Schulden in die neue Währung umzurechnen seien. Die Höhe des Aufwertungsbetrages wurde je nach der Entwertung der Kaufkraft zu bestimmten Zeitpunkten und in bestimmten Gegenden tabellen-

mäßig festgelegt und für den Einzelfall errechnet[85]). Die deutsche Aufwertung ging einen anderen Weg; man rollte das ganze Schuldverhältnis auf; außer den währungspolitischen Ereignissen im weitesten Sinn wurden die persönlichen Verhältnisse der Parteien, die allgemeine Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Inflationszeit[86]), „alle Umstände", die nach Treu und Glauben einen Einfluß auf die Bemessung der Schuld haben konnten, Ereignisse, die auch zeitlich der Inflation fern lagen, „alle Verhältnisse bis zum Urteil"[87]) herangezogen.

Dieses Verfahren dient aber nur der Feststellung der Höhe des Aufwertungsbetrages. Für die Entscheidung dem Grunde nach, für die Frage, ob überhaupt die Rechtsform der Aufwertung paßt, ist maßgebend, ob eine durch die deutsche Inflation entwertete Papiermarkforderung vorliegt. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist die Forderung etwa nicht durch die Inflation, sondern durch andere Umstände entwertet — etwa durch solche, die für die Höhe der Aufwertung stark mitzusprechen hätten —, so wird nicht aufgewertet[88]).

Soweit die Aufwertung bis jetzt als geschlossenes Bild erfaßt werden kann, ergibt sich also, daß sie in Bezug auf Voraussetzungen und Art der Rechtsfolgen eine währungsrechtliche Erscheinung ist; nur bei Feststellung des Maßes der Rechtsfolgen greift die Rechtsprechung weitgehend auf schuldrechtliche Gesichtspunkte zurück.

Die Untersuchung der Voraussetzungen der Aufwertung hat weiter ergeben, daß das Reichsgericht bis jetzt die Aufwertungsfolge nur an eine bestimmte währungsrechtliche Störung des Schuldverhältnisses geknüpft hat, nämlich an eine Entwertung der Geldforderung durch die deutsche Inflation. Diese Beschränkung legt die Vermutung nahe, daß eine Störung durch einen anderen Währungsverfall als den deutschen nicht zur Aufwertung führen kann.

Zu einer Bestätigung dieses Ergebnisses führt die zweite Untersuchung, die wir uns vorgenommen hatten, die Nachprüfung der vom Reichsgericht vertretenen Ableitung der Aufwertung aus den §§ 157 u. 242 BGB.

In der grundlegenden Entscheidung wird die Aufwertung aus §§ 242 u. 157 BGB begründet. Später tritt § 242 BGB in den Vordergrund. Häufig werden auch beide Bestimmungen formelmäßig zusammen genannt, im Sinne eines „das Schuldrecht allgemein beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben". Die Bedeutung

85) Nußbaum, Geld, S. 121, 122.
86) RG v. 3. X. 1929, Zeiler 1859.
87) RG v. 6. II. 30, Zeiler 2017.
88) DRZ 1925, Nr. 267, RG v. 27. III. 25.

der beiden Bestimmungen einzeln und der aus ihnen abgeleitete allgemeine Grundsatz sollen untersucht werden.

§ 157 BGB betrifft die Auslegung von Verträgen und begründet nach der durchaus herrschenden Lehre auch ein Recht des Richters, Vertragslücken zu ergänzen. So sieht das Reichsgericht in dem Fehlen einer Vereinbarung darüber, was im Falle einer Geldentwertung geschehen soll, eine Vertragslücke und will sie ergänzen durch Feststellung dessen

> „was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszwecks vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebote von Treu und Glauben gefolgt wären"[89]).

Wir treffen hier wieder auf die gleiche Methode, rechtliche Normen zu finden, die uns schon in der Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht und bei der in der Literatur verbreiteten Verwischung der Unterschiede zwischen Geldschuld und Wertschuld begegnet ist. Dieses Verfahren scheint mir auch im Falle der Aufwertung falsch zu sein. Die erste Voraussetzung für die Lückenergänzung, eine Vertragslücke, fehlt. Sie läge nur vor, wenn der Vertrag, mit gesundem Menschenverstand angesehen, unvollständig wäre, wenn eine Frage, die normalerweise bei einem Vertrag der betreffenden Art geregelt wird, nicht geregelt wäre; etwa in dem Falle, daß bei einem Kauf Preis, Menge der gekauften Ware, Lieferungszeit, bei einem Dienstvertrag der Tag des Eintritts nicht bestimmt ist. Es liegt aber kein lückenhafter Vertrag vor, wenn atypische Zwischenfälle nicht geregelt sind, wie Geldentwertung, Untergang des Vertragsgegenstandes, Tod einer Vertragspartei, die nur bei einem anormalen Verlauf der Vertragsabwicklung durch eine Störung von außen eintreten. Diese Fälle zu regeln, ist Aufgabe des Rechts, nicht des Parteiwillens. Wenn sich eine Rechtsnorm nicht findet, so ist nicht der Parteiwille lückenhaft, sondern das Gesetz; und die richtige Methode zur Findung einer Norm ist nicht Ergänzung einer Lücke im Parteiwillen, sondern Auslegung des Gesetzes.

Läßt man auch für atypische Abwicklungsformen den durch Lückenergänzung gefundenen Parteiwillen maßgebend sein, so kommt man zu einer Ausschaltung sämtlicher abdingbaren Rechtsnormen; denn dann ließe sich für j e d e Streitfrage aus dem Vertrage durch Lückenergänzung eine Antwort finden. Der durch Ergänzung gefundene Vertragsinhalt könnte aber folgerichtig nicht anders behandelt werden wie der ausdrücklich erklärte Vertragsinhalt, d. h. er müßte den abdingbaren Normen vorgehen. Es bliebe für ihre Anwendung überhaupt kein Raum. Sie wären, obgleich

89) RGZ 107, S. 92.

sie einen großen Teil des BGB bilden, wertlos. Verfechter dieser individualisierenden Methode versuchen, die dispositiven Normen dadurch zu retten, daß sie sie für gesetzliche Regeln zur Auslegung des Parteiwillens erklären[90]). Diese Auffassung läßt unerklärt, weshalb das Gesetz sich bei den echten Auslegungsregeln einer anderen durchaus festgelegten Ausdrucksweise bedient, als bei den abdingbaren Gesetzen. Sie übersieht, daß der Gesetzgeber bei den dispositiven Gesetzen nicht nur den Willen hatte, den Parteien bei unklaren Verträgen aus der Verlegenheit zu helfen, sondern daß die Normen gerade des Vertragsrechts ein geschlossenes System bilden, das auf bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen beruht, auf dessen Verwirklichung es dem Gesetzgeber ankam, daß sie Gebote sind, durch die der Staat das Rechtsleben regeln will. Wenn ein Teil dieser Normen für abdingbar erklärt wird, so bedeuteet das, daß der Gesetzgeber Ausnahmefälle, die durch abstrakte Tatbestände nicht zu erfassen sind, anerkennt, in denen er den Parteien freistellt, eine von der Norm abweichende Regelung zu treffen. Das ändert aber nichts daran, daß auch die abdingbaren Normen staatliches Gebot sind, daß ihre Rechtsfolge ihre Quelle im Gesetz hat, nicht in dem gesetzmäßig ausgelegten Parteiwillen.

Die Lückenergänzung ist also nur da am Platze, wo im Sinne des täglichen Sprachgebrauchs eine L ü c k e vorliegt, d. h. wo ein Punkt nicht geregelt ist, der zum t y p i s c h e n V e r t r a g s i n h a l t gehört. Eine Lücke liegt nicht vor, wenn irgendwelche Möglichkeiten einer atypischen Vertragsabwicklung, wie sie gerade die Geldentwertung darstellt, nicht geregelt sind.

Abgesehen davon erscheint es auch zweifelhaft, ob die Parteien,

„wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen hätten",

eine Regelung im Sinne des Aufwertungsrechts getroffen hätten. Wahrscheinlich hätten sie sich in diesem Fall nach einem anderen Wertmesser als dem Währungsgeld umgesehen, hätten etwa das Gold gewählt, was zu einer Umwertung des Nennbetrages auf 100% zu führen hätte; wenn die Parteien außerdem die Verschiebung zwischen dem Goldwert und der inneren Kaufkraft der Mark und die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der Geldentwertungszeit vorausgesehen hätten, so hätten sie den Vertrag vermutlich überhaupt nicht abgeschlossen.

Im Gegensatz zu der Ableitung der Aufwertung aus § 157 BGB beruht die Begründung aus § 242 BGB nicht auf dem Parteiwillen, sondern auf dem Gesetz. Der Richter wird für die Frage, ob der Schuldner erfüllt hat oder nicht, auf Treu und Glauben und die

90) Michaelis, S. 11; Rosenfelder, S. 263.

Verkehrssitte, also auf objektive Maßstäbe, verwiesen. Daß aus Treu und Glauben häufig ein subjektiver Maßstab, nämlich Treu und Glauben im Verhältnis des Schuldners zu dem Gläubiger, gemacht wird, ist eine Unsitte der Rechtsanwendung; im Sinne des Gesetzgebers bedeutet Treu und Glauben einen objektiven Grundsatz[91]).

Es fragt sich, wie sich der Maßstab von Treu und Glauben bei der Erfüllung zu anderen Grundsätzen, insbesondere zum Vertragsinhalt und zum positiven Recht, verhält.

Wir gingen davon aus, daß bei der echten Geldschuld der Vertragsinhalt auf Zahlung eines Nennbetrags geht, daß ihm weder im Wege der Auslegung noch der Lückenergänzung ein anderer Sinn gegeben werden kann. Wir haben auch festgestellt, daß eine Nennbetragsschuld ein klar umrissener Begriff ist, auf dem unser Geldwesen beruht, zu dessen wesentlichen Merkmalen es gehört, daß die Höhe der zu zahlenden Summe am Währungsgeld gemessen wird. Der von den Motiven der Parteien losgelöste, in der Welt des Rechts allein existierende Vertragsinhalt lautet also auf Zahlung eines festen Nennbetrags, ohne Rücksicht auf seinen an Gold, Index, innerer Kaufkraft oder fremder Währung gemessenen Wert. § 242 BGB kann nicht den Sinn haben, diesen Vertragsinhalt abzuändern. Er setzt nach seinem Wortlaut und nach seiner Stellung im Gesetz einen festgelegten Vertragsinhalt voraus[92]). Er kann also bei Verpflichtungen aus Verträgen nur für solche Fragen der Erfüllung angewandt werden, die durch Vertragsauslegung nach § 157 BGB nicht zu beantworten sind, und wird praktisch wohl vor allem bei gesetzlichen Schuldverhältnissen anzuwenden sein.

So trifft § 243 BGB für Gattungsschulden, § 244 BGB für Fremdwährungsschulden, § 245 BGB für Geldsachenschulden eine Regelung für besondere Fragen, die im Vertrag nicht behandelt zu werden pflegen. Der Vertragsinhalt wird aber in keiner Weise abgeändert. § 242 BGB, der als allgemeiner Grundsatz an der Spitze dieser kasuistischen Bestimmungen steht, muß nach seinem Zusammenhang im gleichen Rahmen bleiben und kann nicht so weit gehen, eine Nennbetragsschuld in eine Art Wertschuld zu verwandeln oder sie wenigstens den begrifflichen Merkmalen der Nennbetragsschulden zu entziehen.

Schließlich verwendet das Reichsgericht die **§§ 157, 242 BGB gemeinsam** als Verkörperung des unser Schuldrecht beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben, d. h. es bezieht sich auf die Generalklausel, die auch der clausula rebus sic stantibus zugrunde liegt.

---

91) z. B. Staudinger, § 242, I.

92) Aehnlich Planck-Siber, 4. Aufl., § 242, Anm. 1, 2; Tietze, Mißverständnis, S. 292, Anm. 50; anscheinend anders Staudinger 9. Aufl. § 242, I, 5.

Auch hier ist wiederum das Verhältnis zu Vertrag und Gesetz zu prüfen.

Es ist bereits bei Besprechung der clausula rebus stantibus erörtert worden, daß die Generalklausel von Treu und Glauben rechtspolitisch wünschenswert, ja notwendig, daß sie auch positivrechtlich begründet ist.

Bei der clausula rebus sic stantibus wurde die Rechtsfolge, die nach Treu und Glauben aus der Veränderung wesentlicher Umstände zu ziehen war, nicht nur aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben, sondern auch aus einer Rechtsanalogie aus den §§ 321, 610, 519 usw. BGB abgeleitet. Bei der Aufwertung fehlt für die Erhöhung des Nennbetrags eine solche Analogie; hier ist die Generalklausel also noch mehr vom positiven Recht losgelöst, und es fragt sich, wie weit diese Loslösung gehen kann.

Die Bedeutung der Generalklauseln sahen wir darin, daß sie den gesetzlich oder vertraglich begründeten Normen eine Anpassungsfähigkeit an die Einzeltatbestände des Lebens geben, die ihnen sonst fehlen würde. Diese Anpassung ist in doppelter Hinsicht nötig; denn in doppelter Beziehung weicht jede Rechtsnorm von dem Leben, das sie regeln soll, ab. Die Rechtsnorm ist notwendig abstrakt und für unendlich viele Fälle die gleiche, — die Tatbestände des Lebens sind konkret und unendlich vielfältig. Die Rechtsnorm ist, solange der Gesetzgeber nicht eingreift, in der Zeit unveränderlich —, das Leben ist ständig im Fluß. Das Gesetz ist deshalb stets da unvollkommen, wo das vielfältige Leben Einzeltatbestände bildet, auf die der Sinn der abstrakten Norm nicht paßt, und außerdem da, wo die Zeit Umstände verändert hat, die bei der Gestaltung der Norm sinngebend mitgewirkt haben. Die doppelte Aufgabe der Generalklauseln ist daher, die Mängel, die sich aus der Abstraktheit und aus der zeitlichen Unwandelbarkeit der Norm ergeben, zu mildern[93]). Die Grenzen bei Erfüllung dieser Aufgaben liegen aber da, wo die zeitliche und begriffliche Starrheit der Normen sinnvoll und notwendig ist.

Denn dem Mangel jeder Norm, dem Versagen gegenüber der Vielfältigkeit und der Wandelbarkeit des Lebens, steht ihr Wert gegenüber; nur die zeitliche und begriffliche Starrheit gewährleistet einerseits die Rechtssicherheit für den Staatsbürger und andererseits die Gesetzgebungsautorität des Staates.

---

93) Die Generalklausel mit dem Ziel des Ausgleichs der Abstraktheit der Normen heißt meistens exceptio doli (die Berufung auf eine „formale Rechtsposition" ist unsittlich).

Die zweite Form der Generalklausel, die die Härte der zeitlichen Unwandelbarkeit der Normen mildern soll, heißt meistens clausula rebus sic stantibus; um diese Form der Klausel handelt es sich hier vor allem.

Hinter dem Nutzen der Generalklauseln, der Anpassung an besondere Einzeltatbestände und Veränderung der Umstände im Laufe der Zeit, steht daher ihre Gefahr: die Gefährdung der Rechtssicherheit und der Gesetzgebungshoheit des Staates, oder allgemeiner ausgedrückt: dem individuellen Interesse an der Billigkeit der Entscheidung des Einzelfalls steht entgegen das überindividuelle Interesse der Allgemeinheit an der Verläßlichkeit und Verfassungsmäßigkeit der Rechtsordnung.

Die Abwägung zwischen beiden Erfordernissen ist die schwere und gefahrvolle Aufgabe des Richters bei Anwendung der Generalklauseln. Diese Abwägung muß notwendigerweise weitgehend dem Ermessen des Richters von Fall zu Fall überlassen bleiben. Denn allgemeine Richtlinien würden den Sinn und den Vorzug der Generalklausel, die Vermeidung fester Normen, zunichte machen. Möglich ud zweckmäßig ist nur, negative Maßstäbe zu finden, Grenzen zu ziehen, die den Generalklauseln auf jeden Fall gesetzt sind, deren Ueberschreitung die Rechtssicherheit und Gesetzgebungsautorität des Staates in einem Maß stören würde, das keinesfalls erträglich ist.

Eine solche Grenze sehe ich nicht in der Vertragstreue. Wenn veränderte Umstände das Festhalten einer Partei an einer vertraglich übernommenen Verpflichtung gegen Treu und Glauben verstoßen lassen, so gebietet der Grundsatz von Treu und Glauben, wie es bei der clausula rebus sic stantibus geschieht, die Generalklausel über die Vertragstreue zu stellen; denn hier steht im allgemeinen dem individuellen Interesse an der billigen Einzelentscheidung kein allgemeines Interesse, sondern nur das wiederum individuelle Interesse des Gegners an der Aufrechterhaltung des Vertrages entgegen. Für den Fall einer so starken Geldwertschwankung wie der deutschen Inflation ist offensichtlich, daß — soweit es sich nur um die Abwägung dieser individuellen Interessen handelt — das Interesse des Geldgläubigers an der Aufwertung die stärkere Stütze in Moral und Billigkeitsempfinden hat. Es kann allerdings unter Umständen auch ein allgemeines Interesse die Aufrechterhaltung besonderer Gruppen von Verträgen gebieten; doch ist gerade im Falle der Aufwertung dieses Interesse schwer nachweisbar, wird auch durch entgegengesetzte allgemeine Interessen, etwa die Erhaltung des Mittelstandes, wieder aufgehoben.

Fraglich und umstritten ist weiter, wo die Grenze zwischen Generalklausel und Gesetz liegt.

Es wird der Standpunkt vertreten, daß der Richter die Generalklausel über ein vom Staate erlassenes Gesetz, das ihr widerspricht, stellen darf. So begründet das Reichsgericht in der Entscheidung vom 28. XI. 1923, RGZ 107, S. 98 ff., die Außerkraftsetzung des Zwangskurses damit, daß er bei der z. Zt. eingetretenen Geldent-

wertung Treu und Glauben nicht mehr entspräche. In der Zeit des Kampfes um die Aufwertung findet sich der Gedanke, daß der Richter die Anwendung eines Gesetzes unterlassen könne, wenn es Treu und Glauben widerspricht[94]), auch gelegentlich in der Literatur. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt das Reichsgericht allerdings bei anderen Fragen, z. B. in dem Urteil über die Aufwertung von Reichsbank-Noten, für die es aus praktischen Erwägungen zu einer Ablehnung der Aufwertung kommen wollte, indem es die vom Kläger verlangte Prüfung, ob § 3 des Reichsbankgesetzes vom 30. VIII. 1924 unsittlich sei, grundsätzlich ablehnt. Der Richter sei an das Gesetz gebunden; seine Aufgabe und Pflicht sei es, das Gesetz anzuwenden[95]). Die gleiche Ansicht vertritt es auch bei anderer Gelegenheit[96]): „Einer Darlegung . . . . bedarf es nicht, da grundsätzlich der Richter überhaupt nicht befugt ist, einem ordnungsmäßig erlassenen Gesetz seines Inhalts wegen die Anwendung abzusprechen".

Es ist nicht nötig, das Verhältnis der Generalklausel zum Gesetz in seinem ganzen Umfang aufzurollen[97]). Eine äußerste Grenze für unsern Fall ergibt sich aus dem Zweck der Generalklausel, die Härten auszugleichen, die sich aus der zeitlichen und begrifflichen Starrheit der Normen ergeben; daraus folgt, daß sie nur da eingreifen soll, wo die Härte auf diesen besonderen Eigenschaften des Gesetzes beruht, also wo der Tatbestand eines Gesetzes infolge seiner allgemeinen Fassung einen Sonderfall trifft, auf den seine Rechtsfolge nach den Absichten des Gesetzgebers nicht gemünzt war, oder wo ein Gesetz Umstände voraussetzt, die nicht mehr gegeben sind und ohne die es den Willen des Gesetzgebers nicht mehr verwirklicht. Die Generalklausel hat dagegen Halt zu machen vor solchen Härten, die der Gesetzgeber gewollt hat. Der Wille des Gesetzgebers muß die Schranke jeder Generalklausel sein. Sie darf nicht zu einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen Richter und Gesetzgeber führen. Sie darf dem Richter kein Mittel zur Auflehnung gegen den Gesetzgeber sein. Denn die Unterwerfung des Richters unter den Willen des Gesetzgebers ist Voraussetzung jeder geordneten Staatsführung, mag man sie, wie im alten Staat, aus der Teilung der Gewalten oder, wie im nationalsozialistischen Staat, aus dem Grundsatz der autoritären und zentralen Staats-

---

94) Stampe, S. 15; Eingabe des Richtervereins beim RG, JW 1924, S. 90; RG v. 6. V. 1926; RGZ 113, 327.

95) RG v. 21. XI. 32, Warn. Rspr. 25, 34.

96) RG v. 25. I. 24, RGZ 107, 317.

97) Näheres über die Frage und eine eindrucksvolle Warnung vor dem Ueberhandnehmen der Generalklauseln siehe bei Hedemann, Die Flucht in die Generalklausel, Tübingen 1933.

führung herleiten[98]); auch wenn das Wohl der Gemeinschaft alleiniger Zweck des Staates ist, muß derjenige, der entscheidet, was dem Wohl der Gemeinschaft dient, der Staat sein, nicht eine unorganisierte Volksmeinung[99]) [100]).

Ein Gesetz, das seinem Wesen und Zweck nach Härten für den Einzelfall in sich schließt, ist der Nennwertzwangskurs des Papiergeldes. Denn er ist praktisch bedeutungslos, solange das Papiergeld seinen Goldwert hat; er wird nur wirksam, wenn ein Disagio gegenüber dem Gold besteht. In diesem Fall bedeutet aber die Anwendung des Zwangskurses stets eine die Billigkeit der Einzelentscheidung verletzende Härte gegenüber dem Goldgläubiger. Wenn der Gesetzgeber also überhaupt die Anwendung seines Gesetzes gewollt hat, so muß er auch die Härte gewollt haben.

Eine verbreitete Meinung steht auf dem Standpunkt, daß für das deutsche Recht 1923 der Nennwertzwangskurs galt und daß ihm das Urteil vom 28. XI. 1923 und die darauf folgende Aufwertungsrechtsprechung widersprachen.

Art. 3 der Novelle zum Bankgesetz vom 1. VI. 1909 (RGBl., S. 515) und § 1 des Reichsgesetzes vom 4. VIII. 1914 (RGBl., S. 347) bestimmen, daß Reichsbanknoten und Reichskassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel waren. Die fast übereinstimmende Meinung der Wissenschaft, ebenso das Reichsgericht, sehen in diesem Satz die Einführung des Nennwertzwangskurses, d. h. die Bestimmung, daß den bezeichneten Papierscheinen die Kraft gegeben wird, echte Geldschulden in Höhe ihres Nennbetrages zu tilgen[101]). Obgleich andere Gesetze diesem Sinn eine eindeutigere Fassung geben[102]), sehe ich keinen Anlaß, an dieser Bedeutung der Bezeichnung als gesetzliches Zahlungsmittel zu zweifeln, da unverständlich wäre, welchen Sinn diese Erklärung in Verbindung mit dem amtlichen Nennbetragsaufdruck der staatlichen Noten sonst haben sollte.

Die Rechtsprechung hat sich mit den verschiedensten Argumenten mit dem Widerspruch zwischen Aufwertung und Nennwertzwangskurs auseinandergesetzt.

Zunächst beruft man sich auf die dispositive Natur des Nennwertzwangskurses und behauptet, er sei grundsätzlich für alle ech-

---

98) Diese Bindung wird gerade für den N.S.-Staat betont von Carl Schmitt, Deutsches Recht, 1933; S. 201; Wunderlich, DJZ 1934, S. 10; Freisler, Deutsche Justiz, 1933, S. 694.

99) Gerade im Falle der Aufwertung wäre die Auflehnung gegen den Willen des Gesetzgebers besonders scharf, da hier der Gesetzgeber mehrfach ausdrücklich eine Aufwertung abgelehnt hatte; siehe Schlegelberger, S. 22.

100) A. M. Rümelin, z. B. S. 43.

101) z. B. RGZ 107, S. 97; Michaelis, S. 9; Rosenfelder, S. 262; Heck, S. 210; Nußbaum, Geld, S. 33; Klang, S. 34 ff.

102) z. B. § 1895 Code zivil.

ten Geldschulden stillschweigend abgedungen[103]) (§ 157 BGB). Eine stillschweigende Parteierklärung mit diesem Inhalt liegt aber als Regelfall nicht vor; denn wenn die Parteien vereinbaren, daß A dem B 1000 Mark zahlen soll, so ist der Wille zu einer Regelung, die einen maßgebenden Grundsatz jedes modernen Währungsrechts außer Kraft setzt, in keiner Weise in Erscheinung getreten. Ebenso wenig kann eine Vertragslückenergänzung nach § 157 BGB zur Annahme dieses Vertragsinhaltes führen; den in dem Fehlen einer Vereinbarung über die Ausschaltung des Zwangskurses kann noch weniger eine Vertragslücke gefunden werden als in dem Fehlen einer Vereinbarung für den Fall der Geldentwertung überhaupt. Denn hier betrifft der Inhalt der angeblichen Lückenergänzung eine Frage, die durch positives Recht, ja sogar durch einen Grundsatz, der unser ganzes modernes Währungsrecht beherrscht, im entgegengesetzten Sinn geregelt ist. Wenn man hier einen Vertragsinhalt konstruieren will, durch den dieser Grundsatz außer Kraft gesetzt wird, so ergänzt man nicht eine unvollkommen gefaßte Parteierklärung, sondern man schafft eine Art Naturrecht aus dem Gesichtswinkel der Parteien und stellt es über eine positive Gesetzesnorm, ein Verfahren, das wir schon mehrfach bekämpft haben.

Der zweite Versuch des Reichsgerichts, die Aufwertung mit dem Nennwertzwangskurs in Einklang zu bringen, findet sich ebenfalls in der Entscheidung vom 28. XI. 1923. Das Reichsgericht versucht hier durch eine Gesetzesanalogie nachzuweisen, daß der Nennwertzwangskurs zur Zeit dieses Urteils bereits außer Kraft gesetzt war.

Die angeführten Vorschriften[104]) beruhen zwar sämtlich auf der Erkenntnis, daß die Mark ein brauchbarer Wertmesser nicht mehr war. Der größte Teil der vom Reichsgericht zitierten Gesetze zieht daraus aber gerade nicht die Folgerung, daß aufgewertet wird und der Nennwertzwangskurs außer Kraft gesetzt ist; sondern sie bestimmen nur, daß *für die Zukunft* für Geldforderungen wie Steuern, Strafen, Kosten, Gebühren, ein anderer Wertmesser als die Mark gesucht wird (Index, Gold), oder die Beträge werden für die Zukunft einfach erhöht. So das Gesetz über Vermögensstrafen vom 13. X. 1923 (RGBl., S. 943), die Verordnung über Erhöhung der Gerichtskosten vom 30. X. 1923 (RGBl., S. 1040), der Gerichtsvollziehergebühren (RGBl., S. 1042), die Verordnung zur Entlastung der Gerichte (RGBl., S. 1041), das Gesetz über Lieferung elektrischer Arbeit vom 24. X. 1923 (EGBl., S. 997) und das Tabaksteuergesetz vom 30. X. 1923 (RGBl., S. 1045). Nur im Falle des Verzuges sehen die Gesetze über elektrische Arbeit und über Vermögensstrafen Erhöhung bereits entstandener Schuldbeträge vor,

103) RGZ 107, S. 92.
104) RGZ 107, S. 94.

eine Regelung, die — auf das Zivilrecht übertragen — nicht einer Außerkraftsetzung des Nennwertzwangskurses durch Aufwertung, sondern dem Schadensersatz bei Kursverlusten infolge verspäteter Leistung entspricht. § 16 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. VI. 1923 (RGBl. 494) bedeutet nur die Einführung eines neuen Wertmessers für die Grundlage der Steuer, wenn hier bestimmt wird, daß die Wertzuwachssteuer nicht nach der Differenz der Nennbeträge, sondern der Werte der beiden Kaufpreise, gemessen an der inneren Kaufkraft der Mark, zu zahlen ist. Das Gesetz über Altenteilsverträge vom 18. VIII. 1923 ermächtigt die Landesbehörden zur Erhöhung von dinglichen Altenteilsrenten, die aber insofern ein Sonderfall sind, als diese Renten im allgemeinen der Sicherung von Unterhaltsforderungen, also von Wertforderungen, dienen. Es bleibt von den vom Reichsgericht zur Begründung seiner Rechtsanalogie herangezogenen Gesetzen die Verordnung über die Steueraufwertung vom 11./18. X. 1923 (939, 979) mit ihren Durchführungsverordnungen, die allerdings eine zeitlich beschränkte Erhöhung bereits entstandener Schulden auf den Nennbetrag ihres Indexwertes einführt. Abgesehen von der Frage, ob nicht ein großer Teil der Steuerschulden Wertschulden sind, kann aus dieser einen gesetzlichen Bestimmung, die der Staat aus klaren fiskalischen Gründen getroffen hat, nicht geschlossen werden, daß die Aufhebung des Nennwertzwangskurses ein allgemein durchgreifender Rechtsgedanke für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben geworden ist.

Eine Erhöhung des Nennbetrages von Geldschulden auf Grund der Generalklausel von Treu und Glauben war also mit dem Nennwertzwangskurs nicht vereinbar. Abgesehen davon erheben sich auch Bedenken, ob die Aufwertung in allen Punkten mit dem Schuldrecht übereinstimmt. Fraglich ist vor allem, ob es schuldrechtlich zulässig ist, wenn man über die clausula rebus sic stantibus hinaus eine Klage auf Zahlung eines Differenzbetrages zum Ausgleich der Geldentwertung zuläßt.

Die Frage soll hier noch nicht untersucht werden; denn zunächst genügt die Feststellung, daß die Aufwertung einem währungsrechtlichen Gesetz widerspricht, dessen Härte der Gesetzgeber grundsätzlich gewollt hat, dessen Wirksamkeit daher von einer Generalklausel nicht berührt werden kann.

Das bedeutet, daß sie ein Eingriff in das geltende Recht war, bei dem sich der Richter die Funktion des Gesetzgebers angemaßt hat.

Daraus folgt weiter, daß es keine zufällige Aeußerlichkeit war, wenn sich die bis jetzt entwickelten Aufwertungsnormen auf die durch die deutsche Inflation entwerteten Papiermarkforderungen beschränken. Denn es ergibt sich das Gesamtbild eines außerge-

wöhnlichen Eingriffs contra legem[105]), der keineswegs eine allgemeine Umgestaltung des Schuldrechts bezweckte, sondern dessen revolutionäres Ziel und dessen rechtspolitischer Inhalt nur eine beschränkte Wiedergutmachung der durch die Währungspolitik des deutschen Staates verursachten Schäden war. Der Staat, der bei Ausübung seiner Währungshoheit versagt hatte, gab in gewissem Maße durch neue Bemessung der Nennbetragsschulden einen neuen Wertmesser für solche Forderungen, deren alter Wertmesser zerstört war.

Es würde aber dem Sinn dieses außergewöhnlichen Rechtsbehelfs widersprechen — ganz abgesehen von der richterlichen Befugnis —, den gleichen währungsrechtlichen Eingriff auch auf Geldforderungen auszudehnen, die von der Währungspolitik fremder Staaten abhängig und durch sie entwertet worden sind. Ihre Anwendung auf entwertete Forderungen fremder Währung ist ausgeschlossen.

Der Ausgleichsanspruch.

Der Ausgleichsanspruch wird vom Reichsgericht wie die Aufwertung aus § 242 BGB hergeleitet[106]). Er hat aber nicht die gleiche währungsrechtliche Ausgestaltung erfahren wie die Aufwertung. Seine Anwendung bleibt bis jetzt im wesentlichen auf zwei Fälle beschränkt: die Veränderung der Umstände zu Ungunsten des persönlichen oder dinglichen Hypothekenschuldners durch die rückwirkende Aufwertung in allen Fällen, in denen bei einem Rechtsgeschäft von dem Erlöschen der Hypothek oder der persönlichen Forderung ausgegangen wurde[107]), und außerdem auf den hier interessierenden Fall: die Veränderung der Umstände durch Entwertung einer fremden Währung[108]).

Der Anspruch auf Ausgleich des Kursverlustes fremder Währung, auf den es hier allein ankommt, unterscheidet sich von der Aufwertung der deutschen Papierwährung äußerlich nur wenig.

Wesentlichstes Tatbestandsmerkmal ist eine entwertete Geldforderung.

Rechtsfolge ist eine Erhöhung des Nennbetrags.

Das Maß der Erhöhung wird ebenfalls unter weitgehender Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen persönlichen Beziehungen der Parteien festgestellt. Die in dem ersten grundsätzlichen Urteil vom 21. VI. 1933 [109]) aufgezählten Umstände unterscheiden sich nicht wesentlich von der Berücksichtigung „aller Umstände" in der Aufwertungsrechtsprechung.

105) Ebenso Nußbaum, Bilanz d. Aufw.theorie.
106) RG v. 30. XI. 1931, JW 1923, S. 1202.
107) RG v. 30. I. 1928, RGZ 119, S. 33; RG v. 10. II. 1926, JW 1933, S. 2271.
108) RG v. 21. VI. 33, JW 1933, S. 1644.
109) JW 1933, S. 1645.

Der Unterschied liegt nur in zwei Tatbestandsmerkmalen: Der Ausgleichsanspruch gilt nur für fremde, die Aufwertung nur für die deutsche Währung, und für den Ausgleichsanspruch ist im Gegensatz zur Aufwertung Verlust der Wertmessereigenschaft nicht Voraussetzung.

Das bedeutet für die rechtliche Natur des Ausgleichsanspruchs, daß er trotz seiner äußerlichen Aehnlichkeit mit der Aufwertung von ihr wesentlich verschieden ist. Das Reichsgericht lehnt es durchaus folgerichtig ab, den Wertmesser, den eine fremde Staatshoheit geschaffen hat, durch einen währungsrechtlichen Rechtsbehelf zu ersetzen. Im Gegensatz zu der währungsrechtlichen Ausgestaltung der Aufwertung wendet das Reichsgericht bei entwerteter fremder Währung rein schuldrechtliche Grundsätze an, die sich aus der Veränderung der Geschäftsgrundlage ergeben. Der Anspruch wird daher mit Recht auf eingehende Erörterungen über die Erschütterung der Vertragsgrundlage gestützt. Er dient nicht der Behebung von Schwierigkeiten des Währungsrechts, sondern er ist ein Sonderfall der Generalklausel von Treu und Glauben, ebenso wie die exceptio doli oder die clausula rebus sic stantibus.

Er ist also an die allgemeinen Grenzen der Generalklauseln gebunden. Bei Besprechung der Aufwertung wurde festgestellt, daß die Generalklausel da eine Grenze hat, wo der Gesetzgeber um eines allgemeinen Interesses willen die Härte im Einzelfall bewußt in Kauf genommen hat, wie beim Nennwertzwangskurs.

Der Nennwertzwangskurs, wie er im deutschen Währungsrecht ausgedrückt ist, betrifft nur das deutsche Papiergeld. Die meisten modernen Staaten haben entsprechende Bestimmungen[110]). Es ist bestritten, ob die fremden Zwangskursbestimmungen auch auf Schuldverhältnisse, die dem deutschen Recht unterliegen, anzuwenden sind. Nußbaum[111]) will sie auch im deutschen Recht anwenden, während das Reichsgericht in der allerdings nicht ganz klaren Entscheidung RGZ 96, S. 265/266 anscheinend auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht. Nach der Stellung, die wir in der Frage des internationalen Privatrechts bisher eingenommen haben, ist nur zu untersuchen, ob der Nennwertzwangskurs zu den Bestimmungen gehört, die den Begriff der Währungseinheit festlegen. Die Frage ist zu verneinen[112]). Denn die Frage, wie viel ein Dollar gilt, ist nicht die gleiche wie die Frage, was ein Dollar ist. Es kann auch nicht gesagt werden, daß der Nennwertzwangskurs der Währungseinheit überhaupt begrifflich eigen

110) z. B. England: Currency and Bank Notes Act v. 1928, sect. 1, sub sect. 2; Frankreich, Code zivil § 1885.

111) Geld, S. 180.

112) Ebenso Schweiz. Bundesgericht v. 3. VI. 25, Bl. f. I.P. 1926, S. 195. a. M. anscheinend Neumeyer, JW 1928, S. 137.

ist; denn wenn auch praktisch die meisten modernen Währungssysteme den Zwangskurs eingeführt haben, so würde ein Zahlungsmittel, das nicht mit dem Zwangskurs ausgestattet ist, seine Eigenschaft als Geld nicht verlieren. Das Währungsrecht steht also nur der Erhöhung des Nennbetrags von Markforderungen, aber nicht von Fremdwährungsforderungen entgegen.

Die überraschende Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach der Forderungen in fremder Währung bei einem erheblich geringeren Kursverlust durch den Ausgleichsanspruch erhöht werden können, als Papiermarkforderungen durch die Aufwertung, erhält durch diesen Unterschied zwischen der Bedeutung des Nennwertzwangskurses für Forderungen in heimischer und in fremder Währung eine gewisse Folgerichtigkeit. Allerdings muß man von der hier vertretenen Auffassung der Aufwertung als einem währungsrechtlichen Gesetzgebungsakt ausgehen. Vom Standpunkt des Reichsgerichts, soweit es die Aufwertung ebenso wie den Ausgleichsanspruch aus der schuldrechtlichen Generalklausel von Treu und Glauben ableitet, erscheint es allerdings unerklärlich, wieso Markforderungen erst erhöht werden, wenn das Geld seine Eigenschaft als Wertmesser verloren hat, während Forderungen in fremder Währung bereits erhöht werden, wenn die Schwankung des Kurses zur Erschütterung der Geschäftsgrundlage ausreicht. In Wirklichkeit verhält es sich so, daß jeder Erhöhung des Nennbetrages von Markforderungen im Wege der Gesetzesauslegung der Nennwertzwangskurs entgegenstand, während er die Erhöhung von Valutaforderungen gestattete. Erst die absolute Zerstörung der Wertmessereigenschaft des Geldes rechtfertigte die Schaffung eines neuen Wertmessers anstelle des alten, also einen Staatsakt, der, wie bereits dargelegt, in das Gebiet der Währungsgesetzgebung fällt.

Es fragt sich allerdings weiter, ob außer dem Nennwertzwangskurs nicht noch andere gesetzliche Hindernisse der Erhöhung des Nennbetrags entwerteter Forderungen entgegenstehen. Vor allem ist fraglich, ob die Generalklausel zu einer Veränderung des Vertragsinhalts führen kann, oder ob sie ihre Grenzen bei der Auflösung des Vertrages, also bei der Rechtsfolge der clausula rebus sic stantibus in ihrer ursprünglichen Gestalt, findet. Die Frage wurde bei Besprechung der Aufwertung schon angedeutet[113]).

Sie ist in der Literatur bestritten. Während Oertmann[114]), Reichel[115]) und andere grundsätzlich an eine Veränderung der Geschäftsgrundlage als Rechtsfolge nur ein Leistungsverweigerungs-

113) Siehe oben S. 51.
114) Aufw.frage, S. 21; JW 1921, S. 1516; Gesch.grdlge. S. 159 ff., S. 170.
115) S. 23.

recht oder die Vertragsaufhebung knüpfen wollen, wird von anderen Schriftstellern, z. B. H. Hildebrandt[116]), der gegenteilige Standpunkt des Reichsgerichts gebilligt.

Bedenken gegen den Ausgleichsanspruch ergeben sich daraus, daß die Rechtsfolge einer Erhöhung des Nennbetrags nicht wie die Auflösung des Vertrags durch eine Analogie aus dem Gesetz abgeleitet werden kann, daß das BGB die inhaltliche Veränderung von Schuldverhältnissen als Folge von Veränderungen äußerer Umstände kaum kennt.

Es ist allerdings nicht nötig, daß ein Rechtssatz, der aus der Generalklausel hergeleitet wird, zugleich durch eine Analogie gestützt werden muß. Es gehört vielmehr zum Wesen der Generalklausel, wie wir es beschrieben haben, daß sie ohne Anlehnung an positive Normen Rechtssätze findet. Ein Hindernis für die Generalklausel wäre dagegen, wenn sich aus dem Gesetz der allgemeine Rechtsgedanke ergäbe, daß die Erhöhung des Nennbetrags bei Veränderung maßgebender Umstände ausgeschlossen sein sollte, und daß der Gesetzgeber die Härten, die sich daraus ergeben könnten, bewußt in Kauf genommen hat.

Es sprechen gewichtige Gründe für diesen Gedankengang. Die Rechtsfolge, die sich an eine wesentliche Erschütterung der Geschäftsgrundlage knüpft, ist in einer großen Zahl von Einzelfällen im BGB geregelt; die §§ 321, 530, 519, 610, 626, 723, 779, 2294 usw. regeln sämtlich Fälle, in denen, wie bei der Geldentwertung, eine vertragsgetreue Leistung der Billigkeit widerspricht, da eine Geschäftsgrundlage nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Diese Bestimmungen lassen als Rechtsfolge nur Aufhebung des Vertrages zu; in keinem Fall wird dem Richter das Recht gegeben, den Inhalt des bestehenden Vertrages abzuändern. So gut wie man Geldforderungen auf 50 oder 70% aufwertet, könnte man auch die Verpflichtung aus einem Darlehensvortrag auf eine dem Kredit des Darlehensnehmers entsprechende Summe herabsetzen oder die Dienstzeit des aus wichtigem Grunde Entlassenen angemessen verkürzen (besonders wenn der wichtige Grund aus dem Umkreis des Arbeitgebers stammt). Eine derartige Regelung wäre oft im Einzelfall weniger hart. Daß auf sie trotzdem verzichtet wurde, legt den Gedanken nahe, daß dem Gesetzgeber hier die Billigkeit der Einzelentscheidung nicht das höchste Gut war und daß er auf sie bewußt zu Gunsten der Rechtssicherheit verzichtet hat.

Obgleich dieser Gedankengang etwas Bestechendes hat, halte ich ihn nicht für richtig. Ich glaube, daß man den allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 321, 310 usw. zu weit faßt, wenn man nicht nur

116) JW 1933, S. 2271; siehe dort weitere Zitate aus Literatur und Rechtsprechung.

die positive Norm darin sieht, daß die Veränderung grundlegender Umstände die Vertragsaufhebung rechtfertigt, sondern wenn man auch den negativen Satz daraus schließt, daß der Wegfall der Geschäftsgrundlage keine andere Rechtsfolge als die Aufhebung des Schuldverhältnisses zur Folge haben kann.

Vor allem eine mildere Rechtsfolge als die Aufhebung wollte der Gesetzgeber wohl kaum ausschließen. Einzelbestimmungen weisen sogar darauf hin, daß er bestrebt war, die Härte, die die vollständige Aufhebung eines zu recht entstandenen Schuldverhältnisses bedeutet, zu mildern. In dem Fall des § 321 BGB, in dem das Gesetz den veränderten Umständen durch eine mildere Folge als die volle Aufhebung der Verpflichtung gerecht werden kann, beschränkt es sich darauf, dem Gläubiger ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Sicherheitsleistung zu geben. Nach § 516 BGB kann der verarmte Schenker das Geschenkte nicht unbeschränkt zurückfordern, sondern nur insoweit, als es zur Vermeidung einer Notlage des Schenkers und seiner Familie erforderlich ist; das bedeutet unter Umständen, daß das Geschenk auf einen Teilbetrag herabgesetzt wird. Noch näher als bei diesen Fällen liegt bereits bei der Geldentwertung der Ausweg, der Veränderung der Umstände durch ein wirtschaftlich milderes Mittel als die Auflösung des Schuldverhältnisses gerecht zu werden; denn hier bietet sich zwangloser und natürlicher als in den vom Gesetz geregelten Fällen die Möglichkeit, den Wegfall des stabilen Wertmessers durch Neubemessung der Schuld auszugleichen.

Das Reichsgericht versucht einmal[117]), die Erhöhung der Geldleistung aus dem Gesetz damit zu rechtfertigen, daß sie gegenüber der Vertragsauflösung ein minus bedeute. Oertmann[118]) wendet sich gegen diese Argumentation, da, logisch betrachtet, ein minus gegenüber der Vertragsaufhebung nicht die Erhöhung der Leistung des einen Teils wäre, sondern beim gegenseitigen Vertrag die Herabsetzung der Leistung beider Teile auf ½ oder ¼ der vereinbarten Höhe. Er lehnt deshalb die Veränderung des Vertragsinhalts nach dem Gedankengang des Reichsgerichts ab.

Oertmann muß darin recht gegeben werden, daß die Veränderung des Vertragsinhalts logisch kein minus gegenüber der Vertragsauflösung ist, und daß deshalb eine Rechtfertigung des Ausgleichsanspruchs durch ein argumentum a maiore, für das es allein auf das logische Verhältnis beider Rechtsfolgen ankommen kann, nicht möglich ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht ein anderer Rechtsgrund für die Zulässigkeit des Ausgleichs durch Erhöhung der Geldleistung gefunden werden kann.

---

117) RGZ 100, S. 132.
118) JW 1921, S. 1516.

Das Reichsgericht sieht im allgemeinen diesen Rechtsgrund nicht in der oben erwähnten Schlußfolgerung, sondern in dem § 242; aus den bei Besprechung der Aufwertung angeführten Gründen möchte ich ihn nicht in dieser Einzelbestimmung, sondern in dem den §§ 157, 242 u. a. zu grunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken, der Generalklausel von Treu und Glauben, erblicken.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt und verlangt die Zulassung des Ausgleichsanspruchs.

In seiner praktischen Auswirkung ist der Geldausgleich gegenüber dem Rückgängigmachen eines Vertrages der bei weitem mildere Eingriff. Vor allem für die Geschäftsführung des Kaufmannes — Währungsschulden kommen überwiegend im kaufmännischen Leben vor — ist die Erschütterung erheblich folgenschwerer, wenn ein Geschäft mit entwerteter Geldleistung aufgehoben wird, als wenn die Geldleistung erhöht wird. Auch das allgemeine Interesse spricht weitgehend für den Ausgleichsanspruch. Zwar kann die bedenkliche Erschütterung der Rechtssicherheit, die er zur Folge hat, nicht weggeleugnet werden. Es ist aber andererseits zu bedenken, daß die Versagung des Ausgleichsanspruchs und die Beschränkung der Geldgläubiger auf die clausula rebus sic stantibus eine noch gefährlichere Störung allgemeiner Interessen bedeuten würde. Denn es könnte eine schwere Erschütterung des Wirtschaftslebens zur Folge haben, wenn etwa auf bestimmten Märkten, die mit fremder Valuta zu rechnen pflegen, wie der Metallmarkt, allgemein die Käufer ein Rücktrittsrecht hätten und auch nur ein Teil von ihnen Gebrauch davon machte. Diese Störung mit ihren Folgen für Warenpreise, Arbeitsmarkt, Geschäftsmoral sind im allgemeinen bedenklicher als die Bedrohung der Rechtssicherheit durch den Ausgleichsanspruch.

Dazu kommt, daß gerade nach Treu und Glauben die Veränderung der Geschäftsgrundlage durch eine Rechtsfolge ausgeglichen werden sollte, die sich möglichst eng an die eingetretene Veränderung anschließt. Wenn etwa die wesentliche Geschäftsgrundlage überhaupt nicht oder nicht mehr vorhanden ist, wird für die Parteien die Frage berührt, ob das Geschäft abgeschlossen werden sollte; dann ist die Aufhebung die angemessene Rechtsfolge. Wenn dagegen bei einem sonst unberührten Rechtsverhältnis etwa nur der Wertmesser, der der Festsetzung des Kaufpreises oder Darlehenssumme zugrunde gelegt worden ist, seine Festigkeit verloren hat, wird durch die Aenderung nur die Frage berührt, zu welchem Preis die Parteien abgeschlossen hätten; dann ist die natürliche, näherliegende und logisch angemessene Rechtsfolge, nur diese besondere Veränderung auszugleichen, also den Nennbetrag neu zu bemessen. Dies gilt für Fremdwährungsforderungen noch mehr als für Forderungen der inländischen Währung, da hier

in der Mehrzahl der Fälle die übrigen Geschäftsgrundlagen eines Rechtsverhältnisses unter deutschem Recht von der Inflation des fremden Landes wenig berührt werden, während die deutsche Inflation oft auch in andere Geschäftsgrundlagen als die Preisbemessung eingriff.

Grundsätzlich ist es deshalb für den Regelfall richtig, daß Forderungen in entwerteter fremder Währung nach Treu und Glauben auf einen neuen Nennbetrag erhöht werden können.

Bei der praktischen Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs und bei der Begrenzung seines Anwendungsgebiets muß der Richter allerdings neben der Billigkeit der Einzelentscheidung stets die Rechtssicherheit im Auge behalten und beide Erfordernisse gegeneinander abwägen.

Das Erfordernis der Rechtssicherheit überwiegt da, wo es sich um Valutaforderungen handelt, die ihren Schwerpunkt nicht in den besonderen Rechtsbeziehungen zwischen den ursprünglichen Parteien haben, sondern die für den Verkehr bestimmt sind, z. B. Schuldverschreibungen, insbesondere Industrieobligationen, ebenso Wechsel. Für diese Forderungen ist es wichtiger, daß ihr Inhalt und ihr Wert im Verkehr ohne weiteres erkennbar sind, und daß der Verkehr jederzeit die Gewißheit über die Höhe und den Bestand der Forderung erhalten kann, als daß die Interessen der jeweiligen Parteien an einer Erhöhung nach Treu und Glauben sorgfältig ausgewogen werden. Bei diesen Forderungen findet daher die Generalklausel ihre Grenze in dem verstärkten Erfordernis der Rechtssicherheit. Das gilt für jede Generalklausel, für den Ausgleichsanspruch ebenso wie für die clausula rebus sic stantibus. Es galt für die Wechsel auch nach der Aufwertungsrechtsprechung, während die Aufwertung der Schuldverschreibungen in § 33 AWG positiv geregelt wurde; auch hier wurde der besonderen Wichtigkeit der Rechtssicherheit damit Rechnung getragen, daß eine Abweichung von dem Normalsatz von 15% zu Gunsten des einzelnen Gläubigers nicht gestattet, daß nur eine Herabsetzung zu Gunsten des Schuldners gleichmäßig gegenüber allen Gläubigern möglich ist. Einem Ausgleich nach Treu und Glauben sind dagegen solche Forderungen unterworfen, die sich aus einer individuellen Rechtsbeziehung der Parteien ergeben und deren Sinn sich in diesem individuellen Schuldverhältnis erschöpft; sie können zwar abhebbar und abgetreten sein, dürfen aber ihrem Wesen nach nicht für den Verkehr bestimmt sein. Diese Forderungen unterliegen, wenn sie in einer entwerteten fremden Währung ausgedrückt sind, dem Ausgleich; dabei ist nicht etwa Voraussetzung, daß sie auf einem gegenseitigen Vertrag beruhen[119]), da Treu und Glauben, die ein-

119) a. M. anscheinend RG v. 30. I. 1928; RGZ 119, S. 136.

zige Grundlage des Anspruchs, ebenso den Ausgleich einer Darlehensforderung wie eines Kaufes verlangt.

Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs ist weiter, daß die Geldentwertung wirklich die Geschäftsgrundlage erschüttert hat. Die Parteien müssen also von der Wertbeständigkeit der gewählten Währung als einer zweifelsfreien Tatsache ausgegangen sein. Damit sind vor allem Geschäfte, bei denen eine Partei auf eine Währungsschwankung spekulierte, dem Ausgleich entzogen.

Schließlich muß das Festhalten des Geldschuldners am Vertrage gegen Treu und Glauben verstoßen. Die Entwertung muß also ein Maß erreicht haben, das etwa beim Kauf das Geschäft für den Verkäufer zu einem erheblichen Verlustgeschäft macht. Denn Vertragstreue ist dem Verkäufer noch zuzumuten, wenn das Geschäft ohne Gewinn abschließt. Es verstößt in der Regel auch dann noch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er aus dem Kaufpreis seine Sonderaufwendungen für die Gegenleistung, insbesondere Rohstoffkosten und spezielle Arbeitslöhne für die betreffende Lieferung, aber nicht seine Generalunkosten ersetzen kann. Das Festhalten am Vertrage verstößt aber — bei erschütterter Geschäftsgrundlage — dann gegen die guten Sitten, wenn der Lieferant der Vertragstreue außer seinem Gewinn, seiner Arbeitskraft und seinen Generalunkosten auch noch einen nennenswerten Betrag für Spezialunkosten opfern muß. Selbstverständlich bleibt hier dem richterlichen Ermessen im Einzelfall verhältnismäßig weiter Spielraum.

Dem Schaden des Gläubigers muß für den Fall der Leistung des Nennbetrags ein unverdienter Nutzen des Schuldners entgegenstehen. Wenn etwa der Käufer die Ware unter ausländischem Recht, das ihm einen Ausgleich versagt, weiter verkauft hat, entspricht es Treu und Glauben, den Schaden, der zwischen den Parteien nicht ausgeglichen werden kann, dem Verkäufer, gegen den der ursprüngliche Vertragsinhalt spricht, aufzuerlegen. Der Käufer kann höchstens im Rahmen seiner Reingewinnspanne beim Weiterverkauf in Anspruch genommen werden.

Es bleibt zu untersuchen, wie sich Ausgleichsanspruch und clausula rebus sic stantibus zueinander verhalten.

Das Reichsgericht, das die clausula neben der Aufwertung gewährt, müßte sie folgerichtig auch neben dem Ausgleichsanspruch bestehen lassen. Eine grundsätzliche Entscheidung ist bis heute nicht bekannt geworden.

Nach meiner Ansicht muß in der Regel da, wo ein Ausgleichsanspruch gegeben ist, die clausula rebus sic stantibus mit der Folge

der Vertragsauflösung ausscheiden, und zwar aus theoretischen und aus praktischen Gründen[120]).

Der Ausgleichsanspruch ist nicht etwa ein durch richterliche Gestaltung neu entstehender Anspruch, sondern nach Auffassung des Reichsgerichts muß, ebenso wie bei der Aufwertung, die Veränderung im Inhalt des Schuldverhältnisses zugleich mit dem Fortschreiten der Geldentwertung von selbst eintreten, sodaß das Schuldverhältnis jederzeit einen entsprechend Treu und Glauben veränderten Inhalt hat. Es paßt sich also jeweils der veränderten Geschäftsgrundlage von selbst an; seine Erfüllung verstößt daher im Regelfall nicht gegen Treu und Glauben. Es ist demnach im allgemeinen kein Anlaß, einer Partei das Recht zu geben, dieses Schuldverhältnis aufzuheben.

Dazu kommt die praktische Erwägung, daß man den wirtschaftlichen Nutzen des Ausgleichsanspruchs, die Aufrechterhaltung geschlossener Verträge, illusorisch macht, wenn man den Parteien außerdem ein Aufhebungsrecht gibt, dessen Mißbrauch übrigens schwer auszuschalten ist. Es ist auch kein praktisches Bedürfnis für ein solches Recht vorhanden, da ja regelmäßig bei dem Ausgleich nach Treu und Glauben den Parteien nicht mehr auferlegt wird als das, was ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Eine Ausnahme bilden diejenigen Fälle, in denen ein für beide Teile tragbarer Ausgleich nicht möglich ist. Dazu gehört z. B. der oben erwähnte Kauf in entwerteter fremder Währung, bei dem der Käufer die Ware mit geringer Gewinnspanne in der gleichen Währung weiterverkauft hat und von seinem Abnehmer aus rechtlichen Gründen keinen Ausgleich erhalten kann. Hier ist der Fall denkbar, daß auch der nach Treu und Glauben neu bemessene Kaufpreis so gering ist, daß für den Verkäufer die Geschäftsgrundlage so wesentlich erschüttert bleibt, daß das Interesse des Käufers an Aufrechterhaltung des Vertrages nach Treu und Glauben weniger schutzwürdig ist als das Interesse des Verkäufers an der Auflösung.

Diese Tatbestände, in denen ein beiden Teilen zumutbarer Ausgleich nicht möglich ist, und in denen von dem Geldschuldner nach Treu und Glauben eine Freigabe des Gläubigers aus dem Vertrage verlangt werden kann, werden aber die Ausnahme bilden.

120) a. M. Hildebrandt, JW. 1933, S. 2271.

III. Schluß.

Das praktische Ergebnis der Untersuchung ist also folgendes:

1. Bei Wertschulden ist der Nennbetrag zu zahlen, der sich aus dem Wert des gewählten Wertmessers ergibt.
   Ob eine Wertschuld vorliegt, ist nach deutschem Recht zu entscheiden; insbesondere ist das amerikanische Gesetz über die Nichtigkeit der Goldklausel nicht anzuwenden.
2. Geldsachenschulden sind durch Leistung des Nennbetrages zu erfüllen.
3. Für Nennbetragsschulden gilt Folgendes:
   a) Forderungen in entwerteter fremder Währung, die für den Verkehr bestimmt sind, wie Wechsel und Inhaberschuldverschreibungen, sind mit dem Nennbetrag zu erfüllen. Keine Partei kann das Schuldverhältnis aufheben.
   b) Forderungen in entwerteter fremder Währung, bei denen die Wertbeständigkeit der Währung nicht Geschäftsgrundlage war, sind ebenfalls mit dem Nennbetrag zu tilgen. Keine Partei kann wegen der Geldentwertung das Schuldverhältnis aufheben.
   c) Andere Forderungen in entwerteter fremder Währung sind durch einen nach Treu und Glauben bemessenen Ausgleichsbetrag zu erhöhen.
      Regelmäßig hat keine Partei ein Recht zur Aufhebung des Schuldverhältnisses.
   d) Ist bei einer unter c) fallenden Forderung ein Ausgleich nach Treu und Glauben ohne erhebliche Härte für eine der Parteien nicht möglich und verstößt deshalb die Bindung einer Partei an den Vertrag gegen Treu und Glauben, so hat diese Partei ein Recht, das Schuldverhältnis aufzuheben.

Außerdem hat uns unsere Untersuchung an zwei methodische Fragen herangeführt:

1. mußte der Lehre bei drei Anlässen der gleiche Vorwurf gemacht werden, daß sie ihre Entscheidung nicht aus objektiven Gesichtspunkten herleitete, sondern aus einem festgestellten, vermuteten oder fingierten Parteiwillen. Es war dies bei der Entscheidung über das anzuwendende Recht, bei der Scheidung zwischen Wert-

schuld und Nennbetragsschuld und bei der Ableitung der Generalklausel im Wege der Vertragslückenergänzung aus § 157 BGB.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts machte den Fehler im ersten Falle uneingeschränkt und im letzten Falle in der ersten Zeit der Aufwertungsrechtsprechung weitgehend mit; sie hielt sich nur bei der Trennung der Wertschulden von den Nennbetragsschulden von ihm frei.

Dieser Fehler enthält die Gefahr, daß der Richter die Rechtsfragen nur aus dem Gesichtswinkel der Parteien betrachtet, nicht aber vom Standpunkt einer objektiven Rechtsordnung aus. Im Internationalen Privatrecht, in dem ein geschlossenes positives Normensystem fehlt, ist der Richter allerdings oft gezwungen, seine Normen in freier Rechtsfindung in einer Art von „richtigem Recht" zu suchen. Es ist aber gefährlich, wenn das Reichsgericht dieses „richtige Recht"[1]) nicht vom überindividuellen Standort des Richters aus sucht, der über den Parteien und an der Stelle der Gesamtheit steht, sondern wenn es die Entscheidung über die sachlichen Grenzen seiner Rechtshoheit allein nach der individuellen Interessenlage der Parteien trifft[2]).

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsprechung die Generalklausel von Treu und Glauben nicht auf die Einzelvorschriften des Gesetzes oder den allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 157, 242 usw. BGB stützt, sondern sie durch eine weit über den Sinn des § 157 BGB hinausgehende Vertragsergänzung einzuführen sucht. Denn die durch Vertragsergänzung entwickelte Generalklausel wird stets die Spuren ihrer Herkunft aus dem Vertrag, d. h. aus dem Parteiwillen, an sich tragen; sie wird nicht Treu und Glauben und Billigkeit im Sinne der Rechtsordnung, sondern im Sinne der Parteien, des von seinem Zusammenhang mit dem Leben der Allgemeinheit losgelösten Einzelfalles, bedeuten[3]). Ein Schulbeispiel für diese Gefahr war die Aufwertungsrechtsprechung, bei der zur Entscheidung einer Frage, die die allgemeinen Interessen von Staat und Wirtschaft so unmittelbar anging, nicht zuerst untersucht wurde, was der Staat, der Gesetzgeber, gewollt hat, sondern wo nur gefragt wurde, was die Parteien wollten oder gewollt haben würden, wenn . . . .

Die andere Gefahr dieser individualisierenden Methode liegt darin, daß die Bequemlichkeit ihrer Anwendung den Richter dazu verführt, sie nicht auf solche Fälle zu beschränken, für die eine

---

1) Vgl. RG v. 7. V. 1910; RGZ 74, S. 174 und RG v. 11. II. 27, Jur. Rdsch. 1927, S. 450.

2) z. B. RG v. 12. III. 28, JW 1928, S. 1196.

3) Vgl. dagegen die viel besser formulierte Generalklausel des § 63 Pr. Erbhofges., die den Richter an einen überindividuellen Standort zwingt. Ebenso § 56 Reichserbhofges.

positiv-rechtliche oder logische Regel fehlt, sondern auch da aus dem Gesichtswinkel der Parteien zu entscheiden, wo der Gesetzgeber klar gesprochen hat, oder wo eine logische Ableitung gegeben ist.

So haben wir gesehen, daß bei der Frage, ob und wie weit das Recht der Währung anzuwenden ist und bei der Scheidung zwischen Wertschuld und Nennbetragsschuld eine begriffliche Ableitung möglich, also ein Zurückgreifen auf natürliches Recht ausgeschlossen war. Im Falle der Aufwertung überschritt die individualisierende Methode ihre Grenze so weit, daß sie sogar über ein entgegenstehendes positives Gesetz hinwegging.

2. Die andere Frage der rechtlichen Methode betraf das Verhältnis der Generalklauseln zum Gesetz und führte zu der Feststellung, daß die letzte und unbedingte Grenze der Wille des Gesetzgebers sein muß. Auch hier verführt der bequeme Weg, zu einer billigen Entscheidung des Einzelfalls zu kommen, den Richter dazu, auf das eigentlich rechtswissenschaftliche Verfahren, die Unterordnung des Einzelfalls unter das Gesetz, zu verzichten.

Diese Beschränkung der Generalklauseln auf die vom Gesetzgeber nicht geregelten Gebiete und ihre Unterordnung unter den Willen des Gesetzgebers ist nicht nur de lege lata allein gerechtfertigt; sie scheint mir auch rechtspolitisch den glücklichsten Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Verläßlichkeit und der Biegsamkeit des Rechts, zwischen „dynamischem" und „statischem"[4]) Recht zu ermöglichen.

3. Beide Erscheinungen, die individualisierende Methode und das Ueberwuchern der Generalklauseln über das gesetzte Recht, beruhen auf dem gleichen Fehler des rechtlichen Denkens, nämlich auf der Neigung des Richters, den Einzelfall losgelöst von seiner Beziehung zur Gesamtheit des Rechtslebens zu sehen. Wäre diese Abtrennung des Einzelfalls gerechtfertigt, so wäre es richtig, für das gesamte Vertragsrecht den Parteiwillen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben maßgebend sein zu lassen; wäre der Einzelfall nicht in einem engen Gemeinschaftsleben entstanden, so genügten die Generalklauseln zu seiner Entscheidung, und ein positives Gesetz wäre nicht nötig.

Die Gefahren eines formalistischen Denkens, dessen Bekämpfung das Zurückgreifen auf Parteiwillen und Generalklauseln dienen soll, scheinen mir zur Zeit geringer zu sein als die Gefahr einer Entartung des Rechts durch die individualisierende Betrachtungsweise. Die Entwicklung hat auf anderen Gebieten, der Philosophie,

---

4) Vgl. die Schrift v. Hans Fehr, Das kommende Recht, der den Ausgleich auf anderen, nach meiner Meinung für unser Rechtsleben gefährlichen Wegen sucht.

der Staatsrechtslehre, der Mathematik, seit Jahrzehnten den Weg dahin genommen, daß die Erscheinung, der Bürger, die mathematische Folgerung, nicht gesondert, sondern mehr als früher in ihrer Verflechtung mit der Umwelt, der sozialen Ordnung, mit anderen mathematischen Folgerungen, betrachtet werden. Diese Entwicklung muß auch die der juristischen Methode sein. Im Gegensatz zu Lange[5]) glaube ich, daß keineswegs ein übertriebener Positivismus in zeitlichem und kausalem Zusammenhang mit dem Liberalismus steht, ich glaube vielmehr, daß es gerade die individualistische Denkweise war, die — ohne unbedingten Zusammenhang mit dem jeweiligen politischen Standpunkt des einzelnen Verfechters — zum Ueberwuchern der Generalklauseln und zu einer gewissen Auflösung der überindividuellen Formen, nämlich der begrifflichen und der positivrechtlichen Grenzen, führte.

5) Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, S. 5.

Lebenslauf.

Ich bin am 7. I. 1901 in Frankfurt a/Main geboren; mein Vater ist Magistratsoberschulrat in Frankfurt a/Main. Meine Schulbildung erhielt ich bis zur Reifeprüfung in der Schiller-Schule, einer Studienanstalt realgymnasialer Richtung, in Frankfurt a/Main. Nachdem ich nach einjähriger Ausbildung das Lehrerinnen-Examen an dem Oberlyzeum in Frankfurt a/Main bestanden und 2 Semester Philologie studiert hatte, studierte ich von Sommer 1921—1925 Rechtswissenschaften an den Universitäten Frankfurt a/Main und Berlin. Die erste rechtswissenschaftliche Staatsprüfung bestand ich am 4. April 1925 in Frankfurt a/Main. Meine Referendarausbildung erhielt ich in Frankfurt a/Main, am Landgericht Neu-Ruppin und am Kammergericht. Die zweite rechtswissenschaftliche Staatsprüfung bestand ich am 30. IV. 1930 in Berlin.

Seitdem war ich als Hilfsrichter an den Amts- und Landgerichten in Frankfurt a/Main und Dortmund und als Hilfsarbeiterin an der Städtischen Rechtsauskunftsstelle in Frankfurt a/Main tätig.